



tive

Die Nahmens der

Stadt Gelhausen

Abermahl Anno 1721. in Truck gegebene/

Die vermennte

IMMEDIETÆT derselben

betreffende

Bhrkunden

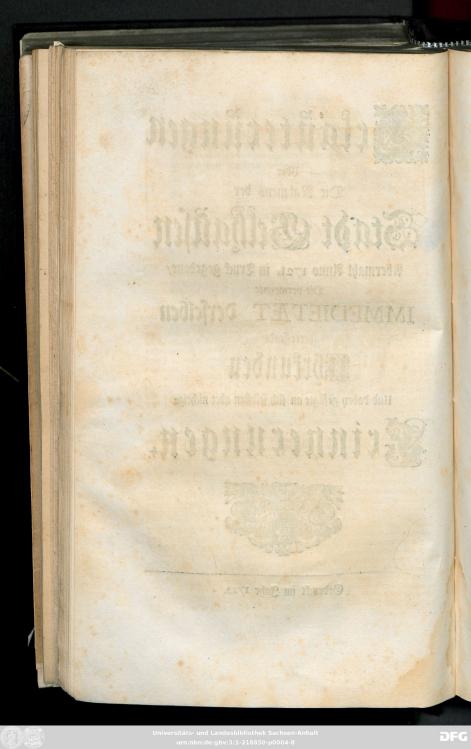
Und daben gefügte an fich felbften aber nichtige

Frinnerungen.



Gedruckt im Jahr 1722.

Alex







Alcheme der unruhige Stadt-Nath zu Gelhausen / oder vielmehr ein guter theil desselben (massen auch noch friedlichende und Ihrer Ljand » Derrichasstlichen Michten sich wohl erimerende ehrliche Männer darunter zu sinden) vernommen / daß die höchst und hos de Pfandherrschassten der werpfändeten Stadt Geshausen zu Sedaupfung Ihres Pfandhechte, in Anno 1721, eine fernerweite Deckotion in den Truck wurden gehen lassen ; So dat Er diese Aberrucks nicht erwarten können son

bern so gleich und proat wie Er vorgiebt, in aler Spl eben als ob in mork extremm periculum widre oder dergleichen Dinge auff der geschwinden Post gehen müssen, einen so genannten Autrem Entevursf einiger zur vermennten Nechtlichen Jundirung der Gelhäuser Immedieste greichhort lübrkunden, samt der hoher der geschender lübrkunden, samt der nur er zweiterigter sohn Num. 1. bis 19. inclusive in gedachtem Jahr 1721, in den Truck gegeben. Damit aber nun der Arefasser sich der übertungen in der nun der Arefasser des des duss die siehes Ihr Imperiam gan eine geantwortet verzen eine te sperathen die Einfaltige und in seet nicht gnugsamlich insormire auch dadurch nicht hintergangen werden mögen : So will man durch nachfolgende Ersäuererungen und Notamina die wahre Veschaffendeit sehenden gelichaler Impress in möglicher Kurse und Deutslichkeit sederman vor die Augen stellen.

pag. I.

Sift ad Rubricam ju notiren / daß folche gwar einen dufferlichen groffen Schein babe / und viel verspreche ; Es wird aber daß Nigrum selbsten / und wann man solches mit folgenden diffeitigen Erläuterungen und Notatis conferiret/ einem jeden gnugfamlich barthun ;

Quid dignum tanto dabit hic promissor hiatu?

Lin, 1. ad verb. Kapsers Friderici 1.) hier wird ex adverso angesührt / daß Imperator Fridericus I. die Stadt Gelhausen gestisstet babe / wovon dann nachgesehen werden kan die anno 1721. getruckte Pfandherrschaffel, Untersuchung pag. 5. m sin. Er pag. seq.

pag, 1947.

Lin, 2. ad verk, Freyen) bier wird ex adverso Gelhausen eine Freye Reiches Stadt tiulitet ; Daß Sie ober niemalis frey gewesen. Das ist dahero gewiss, weil Sie je und alleweg einen Villicum oder Præsectum Regium dusten und eine Jahrliche Reiche-Setuer geden mussen wirden dach noch alleweil resp. dusten und præstiren muß. Es bestehet aber der wahre Unterschied unter benen freyen und Reiche Stade ten wornemlich darinns daß jene von von den præstationibus Fiscalibus & Præsecto Regio, dies daer davon nicht bestruct sind. Vod. die eithret Untersuchung pag. 14. fere in sin. Add. Sehilter, in Nor, ad Kongehos Cronice, Alsa. pag. 611. fore in sin.

Lin. 5. verb beimlich) ex adverfo werben die Mfandherrichafften bifchulbiget / baff Sie 3hren Abreuf de anno 1721. heimlich herum geben lieffen ; Es ift aber biefes eine

mera calumnia / weilen man bendes die Unterfuchung der Gelhaufer Beylagen und Privilegien als auch die Pfandberrichaffeliche Anweifung/ fo alle berde in anno 1721. getrucket worden / fo balben Sie getrucket und zwischen benden Pfandberrichaffel. Regierungen gebuhrend concertiret gemefen, offentlich in Camera Imperiali contra Dn. Fiscalem Cæsareum ad acta Exemtionis übergeben hat.

Lin. 9. Wilhelmi Privil.) Diefes ift ex adverso überflüßig nochmablen getrucket worden/weil es fich fchon ben benen getruckten Gelhauf. Privilegien Sub N. 3. befindet. Die Pfand.

berrichafft! Untwort Darauff ift gufinden in der Unterfuchung de Anno 1721, pag 9.
Lin, 13, werb. Richardi privil.) Diefes ift auch überflufig/weil es unter ben getructen Gele hauf. Privilegien allichon angutreffen. Die Pfandherrichafftl. Untwort Darauff vid ibid.

pag. 7. in fin, E pag. sq. sep. Reich zu lassen) hier grundet sich p.a. auf die Lin. 19. werb, die Stadt beym Reich zu lassen) hier grundet sich p.a. auf die verschiedene Kapserliche Wersicherungen / die Stadt beym Reich zu lassen. Anmeisung re Immedietät nicht allein derer Imperatorum protection contra vicinos potentores, sondern auch Derosselben Milde ju danssen haben; e. do datte doch nichts delle meniste in Köm. Kahser (jumahl ante tempora Caroli V.) frese Dand solden Keitchs Sciadte nach Gefallen zu verpfänden, oder mohl gar zu verfaussen, und sonnte Ihme datin sein Antecessen in Köm. Regno Electivo die Hands ohnmöglich binden. Vid. Dr. Bangmeiste in Thes, Jur. Equestr. part, 2. pag. 947. bisque alleg. Strauch, de Ppignerat ver. Imper. cap. IX. Dn. Bar, de Lyncker in disp. de posest, Imper. altenands bona Imperii, Auth. Anonym. Dess Teutschen Reichs-Staats om. 2. part, 6. cap. t. Don denen Reichs-Staats om. 2. part, 6. cap. t. Don denen Reichs-Staats om. 2. part, 6. cap. t. Don denen Reichs-Staats seites Archivo) hier voill p. a. seine Innention aus. Gr. Lienigs Reichs-Archivo hier voill p. a. seine Innention aus. Gr. Lienigs Reichs-Archivo hier voill p. a. seine Innention aus. Gr. Lienigs Reichs-Archivo benotisten in Documentum in

nige Reiche Archiv beweifen ; Allein bloshin um befroillen / Daß ein Documentum in Diefem Buch ftehet/ Darum ift folches eben nicht fo gleich Anchenticum; Dann Diefer Author alles/ mas Thme communicitet worden/feinem Reichs. Archiv bona fide, falva vertitatis fubstantia, einverleibet hat.

Lin, 26. verb. Confirmationen) bier grundet fich p.a. auff die Rabferl. Confirmationes privilegiorum Bon deren Beschaffenheit und effectu vid. Pfandherrschafftl. Unters.

pag. 4, in fin. & feq. Lin. 32. verb. Daß der Kayfer nicht mehr verfenet/ als er noch zu Gelhaufen gehabt.) Diefe Reftrictiones fteben in feinem Pfand, Brieff fondern vielmehr Diefe general Formalien : Mit allen Gulden/ Turgen/ Steuern/ Dienften/ Gerichten/ Gefällen und mit allen Zugehorungen, die Wir und das Reich dafelbft haben ic. ohne allen Abschlag / und in benen bierunten folgenden zweigen Confens-Brieffen Des Churfursten ju Brandenburg und Ronigs in Bobeim wird die Claufula : befuche und Ohnbestucher; annoch darzu geset. Was nun ber Rom, Kahfer und das Reich cem-porc oppignorationis an und in Geshausen zu sprotern gehabt / das ist in denen Psand-herrschaftel. Deductionibus gnugsabmlich ausgesühret / und bestehet unter andern in der Beffellung des Reichs-Americanns so wohlfals des Reichs-Schulchesssen der Gleiche Officium mit allen Ehren/Rechten/Nugen und Källen beschrieben worden in der Uns Officium mit auch Spiell Acqueill August und Halen beigeiteben worden in oft the teef, pag. 6, junkt. pag. 13. & feq. Item inder Amerijf. pag. 6 & feqq. Add. Burgmir fier in Thef. Jur. Equestr. part. 2. pag. 947 & feq. bique aleg. Heider. Don denen Reichs-Vogdeyen cap. 8. fol. 293. der Ceutsche Reichs-Staat cap. 1 § 3. & 6. Gladov. Reichs-Histor. L. 5. cap. 10. § 11. in verbis: Ju den Reichs-Stadten daze een vor diesem die Kayserl. Reichs-Vogde die holfte Jurisdiction & An ethical den vor Vosieden Scholen der Ling denis of the second of the s chen Orthen tamen an fatt ber Doigden Schulmen auff. Hert, de orig & pro-Refl. Bec. Rerumpubl. in Germ. pag. 49. Thomas I Diffe de Juried & Magistra. Different, lecundum mores Germanorum Thes, 69 in verbis: Vox verd 2Internan adhue latior est origine fan backenus recensitis vocibus omnibus, quodeunque videlicet munus & officium denotans &c. Uti hodie vox 21mtman haud dubie officium denotat potestate judiciaria praditum , & vox Stadtpfleger in multis urbibus includit eandem ; Ita non putandum eft, eas harum vocum usur pationes effe plane novas, sed occurrunt ea jam in Constitutione quadam Friederici III. Imveratoris de privilegiis urbium Imperial, relata à Goldaft, tom. 1. Der Reiche. Sangungen fol. 180. Want wat men 30 yn haet 30 sprechen / dat sullen sy verantwerden mee cyme Amenann/der cyn Psieger over Sy iel van des Kaysers wegen und in der Stadt / dae die inne synt gesessen. Per Amenan & Psieger bie eeidener intelligiur, qui nonine Imperatoris Justitum administravit in Urbibus Imperialibus,

dem Thes. 103. pergit, his verbis: Nobis sufficit, quad ex eodem Authordem Thes. 103. pergit, his verbis: Nobis sufficit, quad ex eodem Authore, clavis verbis docere possimus. Advocatos Urbieos exercuisse potestatem judiciariam, maxime in Oriminalitus, tanquam Regale Imperii. Ita sol. 49, diserte dicti, daß der Reichss Oogder Itm eadministrationem justicitis, bevorad den Meutholumy als noram Ortestration und method on Meutholumy als noram Ortestrations in sich begriffen. Item fol. 282. Es seven bey den Reichss-Stadten die Reichss Oogder strumenlich von der Malestrum Aussigner Reichssosser und Aussigner der Reichssosser und Statisten werden. Item fol. 272. der Stadt ober Reichssosser und dass sich sich und dass sich und d

Idem Thomas alleg, disp. Thes. 105, in verbis; der Reichs. Schultheiß. Huic iraque eadem potessas judiciavia competit., squa modo ab ipse Authore Aster. Linday. Centenariis sudiciavia competit., squa modo ab ipse Authore Aster. Linday. Centenariis sudiciavia competit., square etsi idem Author d. 15. 828. assert, dass die Reichs. Schultheyß nur insgeringen und durgerlichen Sacher, des seichs. Schultheyß nur insgeringen und durgerlichen Sacher, dem Graffen die peinst. Schultheyß nur insgeringen und dem Graffen die peinst. Schultheyß dem ommidest erwart is illa tamen assert dem Graffen die peinst Geschaften wolft aconstruate per elegantem loum omit destinatur sudamento. Quim posius dostrina nostra construatur per elegantem loum omit destinatur fundamento. Quim posius dostrina nostra construatur per elegantem loum omit destinatur fundamento. Quim posius dostrina nostra construatur per elegantem loum omit destinatur fundamento. Quim posius dostrina nostra construatur per elegantem loum in Richbert Authoris sur Seit der Caroliner König nichts anders gewest / als ein Reichs. Schultheiß sur Seit der Caroliner König nichts anders gewest / als ein Richbert Oter über Schuld gesprochen, Pfand erlaubt / gant ertennet und den Richbert der Schulthaus und erepubl. Hebeut. Mb. 2. rubt. dem Biaubiger oder Vice-Comer gewesen, und also in einer Scadt des Goostraf de Republ. Illand und grund und gesche den Ronigssoder Bluedams, das ist die Macht über Sals und Sand item über des Menschen Freighet.

dieasse) 3u richten nichte gehabt.

Tandem concludit Thomas, Thes. 106. Notabilia werd sunt maxime, qua idem Author sol. seg. 8, 830. observavit: Quemadmodum successu temporir Centenarii ad se traxerint etiam surisdictionem de Criminibus Majoribus, den Hutbanin. Ita in multis locis & Civitatibus Imperialibus officium der Reichas-Schultcheissen einem surissi locis & Civitatibus Imperialibus officium der Beichas-Schultcheissen exercucrint, quod exemplis plurium urbium Imperialium deslurat ac semul notat, quod expropter etiam Scultetus pracedentiam habuerit pra Consultibus & Senatoribus Civitatum. Hucusque Thomasius.

Senatoribus Civitatum. Hucusque intomatus.

Gleichwie nun sothane Reiche Zogdeven oder Amtmannschaften allererst eire anstein 4,000, von denen Reiche Stadten durch Liberalität und Conniventz der Römischen num 1,400, von denen Reiche Stutzeneister ein, loe, ibique Heider sol. 14. Gladovs Reiches Kanser abgedommen sind. Zurtzeneister ein, loe, ibique Heider sol. 14. Gladovs Reiches Kanser abgedommen sind. Zurtzeneister ein, loe, ibique heider den nicht zu ersteuen gehabt/Hisor. L. 6. cap. 8. §. 2. Also dat sich die Glado Geschen den Reiche Amtmann und weil sie schon lang vordero verpfändet gewesen. Am de dabero den Reiche Amtmann und weil sie schon lang vordero verpfändet gewesen.

ıe

c.

×

n-

Reichs-Schultheissen sich bis dato von Ihren Pfandherrschaften vorfeigen lassen unssenzibe me dann obangeschittenirgendsmo seitherd benommene Shren und Rochen ohnmöglich dispartet oder entspogen werben sonnen. Bielweniger mag also besselben gnadigt und nach verlich per oppignorationem in Jura Casaris & Imperii eingetretten/darüber mit einsigem Rug oder Schein ein Status Controversiæ formtet werben.

pag. 4

Lin. 1. vorb. laffen bleiben) De effectu & fensu Clausula: die Stadt Gelhausen ben allen Nechten/ Frepheiten und guten Gewohnheiten bleiben lassen die sie seine Kapser und Reich haben; vid. Pfandberrschassell. Anweiss. pag. 11. Gutersuch. pag. 6. 7. 10. 12. seg., ut & pag. 20.

Lin. 6. verb. in Aurea Bulla) p. a. will erweisen/daß Carolus IV. die Stadt Gellhausen in Aurea Bulla post oppignorationem noch vor eine Reiche Stadt erfannt habe. Die Mandeherschaffel. Untwort daraus vid. in der Pfandherrschaffel. Deduction de Anno 1707. p. 31.

Lin. 7. datirten Privilegien) ferner will p. a. erweifen / baf Carol. IV. indeffen nachbem Pland Brieff dairren Privilegien Gelhaufen vor eine Reichs Stadt erkennet habe. Die

Untwort barauff vid. in der Pfandherrichaffel. Unterfuchung pag. 15.

Lin.8. Num.3.) Num.3. bestehet aus zweien Extractibus privilegiorum Caroli IV. de Anno 1349. & 1355 bite find aber übersüßig / meil sie schon unter benen getructen Gelbäuser Privilegien sub num. 22. & 14. zu finden. Die Antwortaber darauff vid. in der Pfandberrschaftel. Untersuchung pag. 12. & 15.

pag. s.

Anno 1421, indiese Ihre Pfandschafft noch nicht wieder restituiret gewesen seine Shaben strehlich die Gelhauser Nathes Herren nicht vor denen Pfandherren sondern immediate der dem Kanser oder dem Sunser voter dem de Anno 1449; estangte Psand-Vecto wieder restituiret worden sallermaassen in besaster Gelhauser Vorstellung pag. 10. V. od nun wohl te. selbsten gestanden wied so des de dem Vector dem Strett weiden state voter sond sieden dem Sunser voter dem de Andrew Gelhauser de Balausen voter de Bulbiums eingenommen die Strette eingesogen den Psandherschafft. Ambtmann ab sund einen andern eingesoger den Psandherschafft. Unter den Strette Gelhausen sie des Gelhausen sie den Gelhausen sie des Gelhausen des Gelhausen sie des

Lin. 21. Num. 5.) Diese Beplag ist Extractus eines ChureMannsischen Schus Vrieffs über Gelhausen de anno 1421. Se muß aber solcher originalier und integralier produciret werden / wann er glauben sinden soll ; Allensalls ist so ehen ad Num. præced. 4. darauff gründlich gebienet worden / Und es solle auch dem Bernehmen nach in diese nur auff 6. Jahrlang / gegen Jährliche Entrichtung 200. st. Geldes / versprochenen Schusderieff die Pfandberrichasst Schwasselburg und Hohenstein/weil die Geldusse den nenselben allebereits mit Eyden und Pfichten verbunden/express ausbehalten worden seph/volches dere ex adversolistissisch supermiret worden ist.

Lin. 31. Num. 6. Diese Berlag bestehet aus drepen Studen; (1) Einer Ausstandung von denen 4. Shursursen 30 Manns Teir/ Eillen und Pfalls de anno 1421, an die Stadt Welhausen/ (2) deren Untwort und dann (3) einem Extract Geschaufen/ (2) deren Untwort und dann (3) einem Extract Geschaufe Protocolli de diedo anno 1421. Alber auch diese diedo anno 1421, alber auch diese dreighagen sind einschraftlis integralier & originalier zu produciten. In omnem eventum sind sie auch von dem mehr berührten Jahr 1421. da die Psandberren aller Bernuthung nach in die Psandschafft der Stadt Eeshausen noch nicht wieder restituitet gewesen/ und dann endlich macht die Vocatio ad Comitia Imperii, ob auch gleich die Comparition darauss erstellt sind sieden eine Stadt sieden eine Stadt

pag. 6.

Lin. 30. werb. Erinnerung) Mas p. a. hier erinnern will/daß fallet durch vorhergehende ad N. 4. 5. & 6. geschehene Erlauterungen ganglich hinweg.

Lin. 35. Num. 7.) Diese Beplag ist ein Extractus privilegii Imperat. Sigismundi de anno 1425. welches Privilegium auch schon unter benen Gelhäufer getruckten Privilegien sub Num. 31. angutressen ist. Die Pfandberrschaffel. Untert. pag. 16.

pag. 7.

Lin. 12. Num. 8.) Diese Berlag bestehet aus zweien Extractibus von Kupsete Sigismündi Aufmahnungs. Schriben an die Stadte Franckfurth / Gelhauset / Fridder gind
Westar de annis 1435. E 1438. Es it der hieroben allschon al N.c. nowiert wirds
den daß dersteinen Aufmahnungen so weiniges Argumentum pro Statu Imperii
abgeben/als wenig auch einen Immediat machtet / wann er vom Kupset ein Bied des
Keichs geneinnet wird. Indenediat machtet / wann er vom Kupset ein Bied des
Keichs geneinnet wird. Indenediat machtet / wann er vom Kupset ein Mieder des
Keichs geneinnet wird. Indenediat machtet / wann er vom Kupset ein Mieder
Keichs geneinnet wird. Indenediat machtet / wann wieder verboffen des
Keichs geneinnet wird. Indenediat auf seine Gewing / wann wieder verhöffen der
auf reslectivet werden wollte/originaliter & integraliter exhibitet werden.

Lin. penule, Gule. verb. ohne Votwiffen Churfurften und Sednde consentree.) Hier beweiset sich p. a. als einen recht straffbahren Momum, indeme des glorwurdigen Ransers B 2 Sigismundi Confirmation der Verpfandung an Chur Pfalf und Hanau getabelt wird) da boch dergleichen Confirmation nichts neues iff/und noch täglich absque Electorum & Statum Confeniu bestättiget wird/was von denen Hhrn. Antecessoribus am Nom-Neich legizime gescheben iff.

pag. 8.

Lin. 3. 6 4. verb. nur in bloffen nichts beweiffenden Copiis) hier will p.a. behaubten/ daß die Pfandbrieffe noch nicht originaliter producitet worden fepen. Es ist aber diefes Borgeben eine offenbahre Maliz. Dann aus benen copialiter in Sanden habenden Exemtions Actis hat ja p.a. erlernet / bag ale ber Ctabt Belhaufen Syndicus und ber Pfandherrschafftl. Anwald in ihren den 26. Febr. 1564, exhibirten probationibus De-fensionalium articulorum sich §. 1. auff die den 17. Aug. 1549. gerichtl. producirte Copias der Pfand-und Berkauffs-Brieffen bezogen/der Herr Fiscalis aber in seinen den 26. Aug. 1565. übergebenen Exceptionibus Die editionem originalium begehret / vorbefagte benbe Unmelibe in ihren Replicis vom 15. Erpt. 1565, expresse angegeiget haben/ daß die Originalia folder Uhrfunden/ die Pfandschafft und den Berkauff der Stadt und Burgk Gelhausen betreffend/vor diese Zeit und nemlich im Jahr 1550, den 4. Octobr. in puncto Geihaufifchen anerforderten Baugelbes/burch wepland Dr. Aieglern/ dazumahl gewesenen Churpfaigl. Unwalden/mit gleichlautenden Copenen / gerichtl, producirt und übergeben/ auch Collationatis Copiis & Recognitis Recognoscendis wiederum erhebt und an ihre ges buhrende Orthe hinterleget worden fepen/weghalben fie fich bann zugleich ad Protocollum & Notarium Caufarum Fiscalium bejogen/mit angehenchter Bitte/Die vorermehnte Copias collationatas ad causam Exemtionis, ale dem Saupt Puncten/transportiren gu laffen. Diefes alles hat auch Dn. Fiscalis in feinen Darauff Den 19. April. 1567. übergebenen Conclufionibus mit keinem einfigen Wort contradiciret / fondern folches vielmehr nachgegeben/ und nur diefes begehret/daß die transportatio Copiarum auff der Stadt Belhaufen und der Dignoberrichafften Roffen geschehen mochte. Welchem Verlangen Der Gelh, Syndicus und Der Deandherrichafftl. Unwald in Conclusionibus eventualibus vom 17. Man. 1570. als. Denn ein Genugen zu thun versprochen/ wann Dn. Judex folches befehlen und es benen Rechten & observantia Camerali gemäß sein wurde. Mit was Jug mag dann p. a. Die productionem originalium dissiurin? bevorgt da von seiner Seiten selbsten der Pfandbrieff quæft. anno 1708. in den Eruck gegeben worden / und Er fich in vielen Studen barauff grunden zu tonnen bermeinet.

Lin, 5. verb. allein mit keinem andern Recht) p.a. fagt hier/ bag/ wann fchon Sigismundus in Den Contract, swifthen Schwargburg eines fo bann Chur-Pfalg und Sanau andern Theils/ consentiret/ fo hatte Er boch feinen Consens Dahin reftringiret / Daf Die Ceffion allein und mit teinem andern Recht/als Schwarsburg gehabt/gefchehen follte. Aber von Diefer erdichteten Restriction findet fich nichts in berührter Ranferl. Confirmation, fondern es beziehet fich Diefelbe expresse auff Die von Carolo IV. gefchehene Bers pfindung und bestätigt solde mit folgenden Werten. Also daß die egenannen kerrog Ludwig Pfala-Graff / und der von Janau und Jhre Krben solde obgenannte Pfandschaff baben und hatten solden, gleicher Weise und in solden den Achten/als die von Schwarzburggehabe haben nach laut unsers ehgee nannten lieben Zerren und Vatters Kayfer Carls feel Brieff 2c. Fragt man nun/ was bann die Graffen von Edwargburg vor Rechten gehabt haben in Der Stadt Gels baufen ? Go jeiget folches gang flar ber Pfandbrieff de anno 1349. fo Dann 3hr von Sussanudo Imperat, confirmite Bertaushirist vom Jahr 143,5 durch melden Sie express verbis verlausst haben: Burge und Stadt zu Geisnbausen/mit allen Gils ten/Tunen/Steuern/Diensten/Gerichten/Sallen und allen Rechten / Berts lichteit und Zugehörung/ die das Reich da hat oder haben folle zc. De quorum verborum sensu vid Pfandherrschaffel. Anweis. pag. 6.7, 8. deßsleichen ermeiset solches der Schwarsburgische Bertaufsbrieff de dato Arnstadt Donnerstags nach St Johann, Bapuitæ Tags Anno 1476, in verbis: Und als dieselbe Burgt und Stade Gelnhaufen mit aller Gerechtigteit und Oberteit das Ryche daran gehabt hat und haben foll 2c.

Lin.79

- Lin, 7. verb. daß die Stadt geschünt / keineswegs aber zu einer Municipal-Stadt gemache werden sollte.) Die Stadt wird geschücht wann sie gleich von denen Pfandberrschaften eximiret wird.
- Lin. 10. verb. nur um 8000. Bahle Gulben) p. a. meinet/es kofte Churpf. und Hanau die Erlangung ber Pfandschafft qu. nur 8000. fl. Es kan aber das Gegentheil erschen werden aus der Pfandherrschaffel. Anweis. p. 28. seg.
- Lin. 10. & 11. verb. da doch eine Kirche wohl mehr als 100taufend gekoffet.) Mann man aber eine Stadt kauffet so tonnen Kirchen und die benen privatis gehörige Guther und Saufer in keinen Unschlag kommen.
- Lin. 15. verb. von Schwarzburg felbften) p. a. feget gwar hier/ es habe Schwarzburg felbften Gelbaufen vor eine Immediate Rayferl. Frene Reiche. Stadt gehalten; Es wird aber Diefer Sag mit nichts bewiefen.
- lbid. & lin. seg-werb. als jedermanniglich bif dato) ferner will p. a. bier behaupten/ daß auch sonsten jedermann die Immedietat der Stadt (Belhausen ertennet habe. Daß Contrarium aber ist zu sehen in der Pfandberrschaffel. Dedukt. pag. 6. segg. junet. pag. 26.
- Lin, 17, werb, neuerlich) hier will p.a. vergeben/ daß der Pfandherrschaft Prætension neuerlich sein. Aftreclamant inter alia acta Exemtionis fere in omnibus paginis.
- Lin. 20. verb. dabey geschützet) hier giebt p. a. ferner vor/es habe Rapser Sigismundus die Stadt Gelhausen ben ihrer Immedietat träfftigst geschützet. Aber womit wird dies fes bewiesen?
- Lin. 19, werb. Zaliff zu leiften) p. a. will hier vorgeben / daß Gelhausen denen Pfandberrichafften in Zeit der North nur Julff zu leisten schalbig seine. Se sind aber die Worte to se vorerwehnten Geldaufer Ersten Revers Brieff noch viel emphasischer / weilen das durch betennet wird/daß die Stadt auff der Psandberrichafften Malhutung zu solle gen verpflichtet seine quod Jus sequelæ infere, wid. Pfandberrschaffel, Dedus. 198: 13:
- Lin, 30. verb. Lingegen) p. a. will hier ein argument vor sich nehmen aus dem Psands Artschaftl. Revers, welcher der Stadt ben jedesmabligen Huldigungen extradiret wird; Allein der erstere Revers Brieff wornach alle solgende zu regulten sind, und welchen p. a. selbsten in anno 1708, zu seiner Dortfellung sid Lie, N. in den Eruse gehen lassen, bet voor die Psandberrichaften gar nichtsprezudiersliches in sich sintemablen Erzwen Membra dat: (1) die Stadt gesussisch zu lassen das Allein der die Brochen Gewohnheiten Frenheiten und Gnaden die Eine und ihre Aldern von Kanster Ludwigen berbracht haben / welches dann gant biellig ist auch mit und neben dem Psands-Recht als welches Jura Cafaris Et Inspesa in sich begreists wohl bestehen fan. (2) Die Stadt nicht zu beträngen oder

su beschwehren (a) über die gewöhnliche Steuer/die sie dem Reich pflichtig sind zu geben und ben Kapser Audre gegeben haben / Diese ist nun die ordinaire Stadte Steuer) und (b) über die Reich da dat/der haben soll als vorgeschrieben stehet. Diese muß ja noch etwas anders und mehrerd/alsdie Steuer/sin) Obige bende Mombra halten die Psandherrschaften getreulich/aber p. a. bricht seinen and. Revers, indeme er nichts als die do vorgenderie Stadssteuer seingesche Mombra das da sind : Gülden/Tuzungen/Gefälle/Gerichte/alle Jugehörungen ze. anisto nichts wissen volle. Der Andherrschaftel. Deduest de anno 1707. pag. 30-verf. der diese.

- Lin. 36, verb. dem Rath schwöhren) von diesem Jurament des Pfandberrschaftel. Ambemanns und Reichse Schulbeissen in Gelhausen i und daß solches dem Pfandrecht im geringsten nicht zugegen sehe vol. omnind die Pfandberrschaffel. Unterf. pag. 24. ad die K.K. Leen die Pfandberrschaffel. Untverss. 31. in. M. & N.
- Lin. 38. & feq. verb. deme 3u folge) Ex falsis præmissis, falsa etiam sequitur Conclusio.
- Lin. 40. Rayf. Majeståt und dem Reich die Jurisdistion gelassen) Negatur ex hac parte, & ex adverso nullidi probatum est. Imd contrarium patet ex Acis Exemtionis & tribus Impressis Dominorum Pignoratitorum.
- Lin. 41. verb. Und denen Köm. Kayfern das Homazium prafiret) Bon der eigentlichen Beschaffeinheit dieser Beichse-Holdigung vol. Pfanoberrschaffel. Deduktion de anno 1-07. pag. 37. G fanoberrschaffel. Unters, pag. 32. G 4. junkt. pag. 23. Psanoberrschaffel. Untweys, pag. 31. ad (2) Uber das ist heroden schon ad pag. 5. In. 7. Num. 4. nouvet worden/ das wann gleich bezoe Kapfere Ruperus und Sigismondus die Holdigung in Gelhaussen eingenommen haben sollten/sodheit wird sinder eingeraumet wird/sondern ex adverso legaliter produset merden muß, ein solches dennech darum denen Psandberrn nicht scholen konne, weiten sie damahls wegen ohngehorsahms der Psandbassium der Stadt Gelhausen einstelle gewesen/nach der Hand aber wieder restumet worden sind er Stadt Gelhausen einstelle gewesen/nach der Hand aber wieder restumet worden sind er Geadt Gelhausen einstelle gewesen/nach der Hand aber wieder restumet worden sind.
- Lin. 43. verb. gånglich verworffen) hierüber wird infra ad Num. 17. die nöthige Ers läuterung gegeben/ und die ohnrichtigkeit dieses Adversanzischen Borgebens demon. Keiret werden.

pag. 9.

- Lin, 2. verd. Linnaur) p.a. will hier ex Linnao etwas ver sich beweisen/ aber umsonst/ weiten dieser Author loc, eie. verschiedene errores manifestos begangen hat/und tom.4. addu. ad db. 4. cap. 7. G ad lib. 7. cap. 20. (Da er sich indessen vom Delhauser Zustand besser ertundiget) das Contrarium schreibet/ vid. Psandberschaffel. Deduckde anno 1707. pag. 33. Asomit dann auch vieler anderer Hutoricorum und Publicuiten Meynungen übereinstimmen- vid. lbid. junck. pag. 26. G seqq.
- Lim.4, verb, in Decreto de anno 1554, 15. Febr.) p. a. toill hier ex Limnao ermeisen / das Imperator Fridericus III. in allegato Decreto die Stadt Gelhausen inter Civitates Imperiales collociret habe. Allein diese Decret hêtte Limnaue in forma hepitegen sollent um der Sachen wahre Bemandnus daraus zu sehen. In eveneum kan auch dieses Decrete der Phandherrschafft nicht præjudiciren/ weisen Geschausen anno 1505 in das Auszug Register gekommen/und der Exemions-Proces, wordurch der Herr Fiscal die Stadt Gelhausen/ als exemtam, und die Phandherren/als eximentes, in pentorio verstagt der das schon verber angesangen gewesen/ quo processi durante ne Imperator quidem aliquid innovare vel præjudicare potuit.
- Lin. 7. verb. punet. 1. num. 221.) hier beziehet sich Limnaus auff der Stadt Fridberg getruckten Bericht loc. cit. Allein was allda siehet/das ist mehr vor/als gegen die Pfand-Herre

Berschaften/dann also lauten die Formalien: hiengegen irret nichts / da vielleicht wollte eingewendet werden / wie gleichwohl die Beadt Gelhausen unter der Rubred der Freyand Richds-Stadten in denen Reichs-Abschieden gesenget, und nichts do weniger vor keinen Reichs-Stand angesehnt, sondern davorgebatten werden wil / als ob Gelhausen von andern Keichs-Standen eximitif auch also von denen/ und nicht einer Reichs-Stadt wegen / vertretten werder. So nun die Stadt Gelhausen den Reich durch Ehurpfalz eximit/und bliches (quad die tamen in medio relinquitur) bewersslich; so muß man dasselbe an seinen Orth stellenze.

Lin. 11. werb, ex privilegio 1366. & 1471.) Diefe bepbe von Limnao allegirte Privilegia bat Die Stadt Gelbaufen niemahle erlanget.

Lin, 12. & 13. verb. eijus prajudicium &c. & aliud prajudicium) diese bevot von Limnao angegogene prajudicia gehen auch nicht die Stadt; sondern die Burgh Gelhausen aus dies ist dierdings billig gewesende die Bestlagte auf forum prime Instantie haben romitiret werden mussendecks aber denn Phandeberschaften und deren von Reiche konsen haben- der hohen Purischeiton und Obrigseit im geringsten nicht jugegen ist.

Lin, 23. & fig. verb. & Imperio per se subjecta instar Friedbergensis) das Contrarium und die groffe Differeng zwischen Aerpfandung Gelbausen und Friedberg ist in denen anno 1767. und 1721. getrucken Pjandberrschaftl. Deductionibus Sonnentlar dargee than worden.

Lin. 26, werb. Præjudicium) dieses præjudicium trucken gu lassen/ hátte p. a. twobl spahren können/ weil es schon in Linnas gu besinden/ auch dessen durre Worte geigen/daß es nicht die Stadt/sondern die Burgk Gelhausen auche/ und eine blosse remissionem act primam instantain, welche der Rath gu Gelhausen der Verklagung des in der Wurgk wohnhafte gewesenn Judend Jsaacs nicht hatte præceriren sollen/ in sich halte.

pag 10.

Lin, 37, Num. 10.) Diefer Num. begreifft in sich einen Extract Gursürfil. Pfällsischen Schreibens de Anno 1554, so dann einen Extract Hochge. Hanausschen Schreibens de Anno 1661, und ein Schreiben von der Hanaussischen Regierung / alle drey an den Rath zu Geschaussen abgelassen. Wann nun p. 2. mitdenen bezöhen ersten etwas betweisen mill / so muß er solche originaliere mit denen darzu gehörigen Acken produciren / da man dann ex circumitanuis odnischlauf schen wird. Daß nichts praziudickrisches sow die Phandel-Hon. darim enthalten spec. Gestalten die Geschäuser nich notzig gehabt hatten / in solchen Angelegenheiten Nath und Husselbenen Pfandte-Hon. der und eine der die Geschäuser in die kaben zu lassen, zu suchen/ diese auch richt nöchig gehabt hatten / sich mit solcher Mühr beladunz u lassen, zu suchen der Pfandt-Hon. seine Jurisdiction zu Gelhausen/ sondern nur allein der geringe Pfandtspilling von 271. st. zusekommen wäre. Uber vorungezogene dritte Beylag wird ad pag. 12. die Erlautherung solgen.

oag. II.

Lin, 3. werb. Apr zu Zanau.) Diefes muß Zaina ober Zenau heiffen/welches ein wohle bekanntes Rlofter in Besten gewesen / und jego ein Bospital ift.

Lin, 10. verb. Uff bievoriges unfer rathfames Bedencken) hierausist zu sehen/ bag der Nath zu Geschausen zu der Zeit ohne Vorwissen/ Sinrathen und Bewilligung der Pfand-Hon am Kapferl. Cammer-Gericht kein Mandar zu extrahiren getrauet habe.

Lin. 15. werb. Kuerm Segehren nach.) Hieraus will p. 2, probien/daß die Shur-Uf-Betrettung der Stadt Gelbausen uff Eraps. Eagen ihrem Begehren nach geschehen fene. Sed quid inde ? Wannda fünde: Kurer Vollmacht nach ; so könte nach etwas darab geschlossen werden ; Dann in dergleichen Fällen kommt es nicht auss das Begehren / Bitten und Ersuchen / sondern ausst Vollmacht an. wid. Pfandte Beres schaffeliche Untersuchung pag-18. Esc. Lin. 12. verb. Unfern Schutz-und Schirms-Derwandten) Dielleicht will p. a. aus die fen mit größern Lieris gedruckten Worten inferien/ als obdun-Halig mei Schut und Schut und Wöchgulen zu führt habe. 2. Daß aber das Durchläuchtigite Shur-Hauf Phalle auch an der Phandschaft feinen Ebeil habe/ und daßes gleichwohlen gar nichte hatte/ wann durch die Phandschaft nur allein die Hahrliche Steuer von 271-R. 24. Alle. 3. 3. 3. 3. 3. verstellten mater/ das ist offender und braucht keiner weitheren Ausschutzung.

pag. 12

- Lin. 3. & 9, werd. in Mandats Sachen auff die Pfandungs-Constitution p. a. macht hier folgendes Argument. Die Stadt Gelhausen hat am Kapperl. Cammer. Gericht Mandats processius auf die Psandungs-Constitution gehabet und die Psandungs-Constitution gehabet und die Psandungsen lacht in her felbst gerathen / daß sie denen Cameral. Zerordnungen nachtommen sollte ; Ergo ist die Stadt immediat, und hat die Oppignoraio Imperialis kein Oominium transteriere. Es ist aber zuserderst durch die production der Acken zu erweisen, was der kapperl. Mandata eigentlich erkenner geweien ; Massen die Casus nicht ohnbestannt sind / in welchen ein Mediatus Imperii so wohl ein Rauser. Mandata ausbringen / als auch solches wider ihn erlangte werden kan. Nechs die sein werter man ex parte der Psandus-Herschaften mit weit besserung ein Mandatum aus die Psandungse Constitution extrahiren wollen / aber ob derectum immedieateats wonder Psandungsen Constitution extrahiren wollen / aber ob derectum inmedieateats wonder Psandungsen der Mandatum und Gelhausen 1707. pag. 20. Ergo ist per oppignorationem ein Dominium transferiret worden / und Gelhausen nicht immediat geblieden.
 - Lin. 15. werb. Darüber zugestanden) p. a. siest hier/daß (1.) die Stadt Gelhausen war Anno 1349. in den Phande Brieff gekommen, aber (2) von denen Phande Hellen nicht nur Anno 1361. sohern auch 1365. Auglert. Maigled je purisätiston darüber zugestanden worden seve. Weil aber das zwepte Membrum dieses Sases in kaco bestebet/ und nicht bewiesen ist, so worden der mera generalia speelicht contradieirt.
 - Lin. 16. verb. Manns) p. a. feget hier / daß die Stadt Gelhaufen fich ben Reiche-Ede gen auch von Chur-Mayng habe vertretten laffen. Weilen aber hievon nichts bekannt ift, so muß es vor allen Oingen probiret tverben.
 - lbid. verb. Franckfurth) Hier beziehet fich p.a. auff die Franckfurther vor die Stadt Gelbhausen geschehene Bertrettung den Reichs Tägen ; Es ist aber dieses zu ihm alterest Anno 1641. & 1634. de facto auenviert und soch gennem Beginnen durch die Pfands Hongungsfamlich begegnet worden. vid Pfands Gereschaffel. Dedukt. Cap. 3. per tot. The Pfands Gereschaffel. Untersuchung peg. 18. O seq. 3.
 - Lin. 17. & feq. Matric. Imp. in spec. Anno 1521.) De eo vid. omnind Die Pfand Gerto fchafftl. Deduction pag. 14. 38. & 39. Pfand Gert chafftl, Anweisung pag. 30. & 31.
 - Ibid, werb, bey Eger) daß hierin gar nicht gesehlet worden seine / daß zeiget die Pfands Zerrschaffel. Deduction pag. 30. ibique alleg. Londorp.
 - Lin. 20, werb. Item Schreiben) p. a. vermeinet aus diesem Intercession. Schreiben einen grossen Vorleif zu erschappen: Allein/wann soches gleich in Originali vorhanden sem offen Olitels so prezindientete doch der gemeinen Pstandschaft gar nichts. Quod enim commune, illud etiam pro parce alienum est. Alann dennach die Hochardst. Janaussche Regierung allein/ohne Concurrens der Churpfaissi Regierung/ und war eine Hochardst. Die geschehen in einer Sachwelche nicht das gemeinschme Pstandserschaftel. Interesse, sondern marciculari einen oder den andern Hanausse. Gengesessen her auf dieten/erschaftel ersche den, ermachnen/erinnern und dergleichen/als aus besehlen hienaus laussen, ersus

Lin. 26.

11

)e

es In

110

6.

Lin, 26. work, die Stadt ber allen Privilegien / altem Zerkommen 2c. gänglich 3u lassen Deminorum pignorativorum inserta & Korum Juribus plane non contraria, wid, supra ad pag. 8. work. Zingegen. Add. Pstandberrschaffel.

pag. 13.

Lin, 9. Num, 11,) Diese Beplag N. 11. ist schon vom Gelhäuser Rath anno 1708. zu der Vorstellung zub Lie. L.L. getruckt worden/ und gehet gar nicht die gemeine Phandbertschaftt/ sondern Hanau gank allein an/ mithin gehöret solden nicht hieber/ sonden ist mit dem Hochgräft, Hauß Hanau allein auszusechten. Uder das werden in dieser Schlag nur allegata parus angeschietet more aniquo, per Recost. Visi. no-viss. 4.8. summa ratione correcto, cum narrata omnia supplicantium, interdum indecora, repeterenturolim verbotenus nomine Imperatoris, stylo relativo. vid. 11-lust. Dn. Asses.

Lin. 27. werb. Erinnerung ad N. 11.) Diefe Erinnerung gehet auch bas Sauß Sangu allein an/ift bemnach hieher nicht gehörig.

pag. 14.

Lin, 2. verb. beyseyns) p. 2. tractiret hier das Werek mit Errichtung des Psandherrschafftl. Recelius de anno 1/5.6 so stein berachtsch und spotstick dann behde damahtige Psandherrschafftl. Nathe und Commission un alein dabey gewesen wie ment und der nathe gewesen der nichts darzu gethan daten: Man beliebe aber nur den Eingang sothanen Recessus, welcher sud L.c. Dd. der Psandherrschafftl. Unweryssions de anno 1/21. betygeleget worden / ohnschwer zu lesen / so wird sich sich das des herbestelts. Commissions momine Jhere gnadigit und gnadigen Gerren Principalen und Commissionen als denen Obache und Linselpens (unt sormalia Recessus) gebühret; theils sirtistige Puncten rechtl. decidirer/ theils aber gutlich beygeleget/mithi das Koter Under zwischen sirtistigen Rath und Durgerschaft cum plenissimo essecue executer haben.

Lin. 5. verb. contra Interesse Imperii & Avitatis) p. a. giebt hier vor/ baß die Psandherre schafftl. Recessus de annis 1613. 1614. & 1656. contra Interesse Imperii & Civitatis waten. Es ist ader diese siene petitio principii und schuur getad dem sentigen zuweder; was der Rath von denen Psandherrschafftl. Recessen annoch anno 1688. & seqq. asserier bat. vid. Psandherrschafftl. Inweisse zur ad ann. 1692. & pag. 38. ad ann. 1688. Add. Psandherrschafftl. Untersuchung pag. 25.

Lin. 6. verb. wie unten folgt) hier will der Gegentheil behaubten / daß die vorberührte Recessus durch das unten solgende Mandatum de anno 1639, verworssen worden spen; Es soll aber an solchem Orth die nichtige Ersäuterung darauss ertheilet werden; doch kan man nicht vorbeh/allhier gleichsum nur im Fürübergang zu melden/daß das quæet. Mandat siebenzichen Jahr jünger/als der Recess de anno 1656, sepe/mithin solchen odumöglich habe casieren können.

Lin. ead. & feg. verb. niemablen ad observantiam gekommen) Adversant will bier vorgeben/daß die Phandberrschaftel. Recessus niemablen ad observantiam gekommen sepen. Allein es sind diese Recessus vorgeschriebene leges, welche allenfalls per non assam nicht ausgeschoben werden können. Die Ackaziegen auch daß bald der Rath gegen die Burgers schafte, bald ober diese gegen siemen/ben der Phandberrschaft geslaget, und alteweil noch klagen/wie mehrbesate Recessus niemen und den andbern Puncken nicht observiert werden wolkten/mit Bitte/den davon abgehenden Theil zur Observanz anzuhalten. Ja es hat der Rath noch süngssich in seiner puncko Mandati de desssend da anno 1656, ben zu. Octobris 1720. übergebener Supplie ausschaft den Phandberrschaft. Recess de anno 1656, sich gegründert, und sud den den der Supplie ausschaft der Den Phandberrschaft.

2

- Lin, 9, verb. uillter acceptivet wird) Gegentheil acceptivet hier/daß die Mandberrschaft in dem offigemelden Recels de anno 1656. §. 8. Jurisdictionem Imperii agnosciret habe i: Man lasset aber dies acceptation um so mehr auss immer tundbahren ohnwerth beruben/weilen das suppositum noch nicht erwissen ist.
- Lin, 21. verb. an dem Aayserl. Zosff) das so eben gedachte suppositum will Adversant das mit etrveisen voeilen in §. 8. des Recessus da anno 1656. stehe/ das bepde Theite wegen Baderi Freyde in dem Kanserl. doch ju Nicht erwachsen speen. Allein wann man die Midde nehmen will/die sammtliche über Baderi Freydeit verhandelte Acta einzuschen / so widd sich das ergeben/ das in der gangen Sach der Psandberrschafftl. Jurisdiction teines wegs prziudiciret/sondern solche veilemehr davurch dessessen für Verhandberrschafftel. Necessus de anno 1614. §.16. so süd Lit. Co. den der Psandberrschafftel. Necessus dadatur aus der Psandberrschafftel. Necessus das in princ. daß eine Rechts Sach/wann beyde streiche Sehle zu sieden sind/omisso ladice intermedio & absque eins prziudicio, so gleich au ein hechste Veiche Gericht gebrach werden könne.
- Lin, 23. verb nicht zweisselet) hier hat p.a. etnas ausgelassen / ums den sensum vortheilhasser vor sich zu machen / so man aber hiemit suppliret; dann post verba: nicht zweisselse so den Geschoß geben/ dahero die Burgerschafft um so viel desto weniger Ursach sich hierüber zu beklagen häter; zumahlen/da gleich etwas dereneutegen andern Bürgern ausstellt der werden sollte / solches ausser schwerze geschlagen und also den Kath selbssen nicht eurspeschaften den geschlagen und also den Kath selbssen nicht und da se ichtwas klagenswürdig annoch vorhanden/ nach Möglichkeie remediren und helssen, ber welcher des Kable Erklätung z. z. z.
- Lin. 28. verb. Erinnerung ad n. 12.) hier giebt p. a. vor / es fepen Die Pfandherre schaffel. Commissarii anno 1663. ohnverrichtere Sachen abgezogen. Allein das blosse Worgeben hilfst nichts/sondern es muß erwiesen seyn. Alls der Gelhäuser Syndicus in puncto Mandati de deliftendo ab omni feditione &c. ben 18. Mart. 1721. in einem Coneradictions Recess eben dergleichen vorgebracht und jum Beweiß ein Gelhaufer Rathe. Protocoll vom 1. April. 1663, lub N. 18. bengeleget; So hat Pfandherrschaftel. Anwald folgendes darauff versetzt welches auch der Gelhauser Syndicus bis dato nicht wiederleg. gen können/ fondern tacendo nachgeben muffen : Die Gegentheil, Beylag N. 18. ift ein einseythiges mit vielen Ohnwahrheiten angefülltes und hinterrucks niedergeschriebenes auch gestummeltes und gegen die bobe Pfandberrichafften/ ortgeschriebenes auch gestemmettes und gegen die 300s ersandset inden jeur alls etters in dem geringsten nichts probrenders ausf NA den ersten Tag April. 1663, (dadoch die Pfandberrschaffel. Gerren Commissari damahls bis den 4. Ejurd. ihre obgehabet Commisson verrichtet:) erdichtetes anmaass. Protocolivatelier Pfandberrschaffel. Seithen in allen Sticken contradicite wird/und dessen beständen alle Stund und Augenblick/da es nothig sein sollte/Somens-Visional dessen des verschaften der Stunden und Engenblick/da es nothig sein sollte/Somens-Visional dessen des verschaften der Sticken des verschaften des verschaften der verschaften de Blarlich dargethan werden konnen; dabero dann ein hocherleuchteter Berr Referent darauff um fo weniger einige Reflexion zu machen belieben wird / je Eldrer die disseich, den 2. April, jungsthin exhibitte Beylag Lie. C. beweiset/daß noch viele Jahr hernach der Stadt. Rath selbsten um die Beobachtung der Pfandberrichaffel Recessen/ welche nach obigem falfchen Protocoll ausgepreffec/ per Fiscalem contradiciret und per Mandata Casarea cassiret sens sollen/ (so doct) ales irrig und obnstatthasse ist instandigst gebeten habe/ und se mehr auch noch ferner bedurffenden Salle in continenti zu probiren ift, daß der Stadt-Rath 3u Gelhausen annoch anno 1694. eine Pfandherrschaffel, Commission, welche das mable in dem Churpfaligis. Berrn Rath von Zacchman, dem Aeltern / und dem alleweil noch lebenden/ damabligen Bochgraft. Banauischen Rach/ und jeste mahligen bochgraft. Solms Rodelheimischen Cangley Directore, Sr. Dr. Sarto rio, bestanden/ agnosciret/ sich derfelben ganglich fubmittiret / und die Stadt-Rechnungen zur Derhor williglich extradiret habe. Jugeschweigen daß alleweil noch

Lin. 34. verb. defigteichen anno 1692.) p. a. giebt hier wieder fallchlich vor / als ob in anno 1692. Die Pfandberrichaffel. Commission Ihren esset nicht erreichet hatte ; Das Contrarium aber ift ju sehen in der Pfandberrschaffel. Anweisf. pag. 27.

Lin. 36. Num. 13.) Diefer Num. 13. ift ein Extract aus benen Exemtions Acten/wors aus probiret werben wil / bag ber Rath zu Bilhaufen Obrigfteir und Gerichts Zwang habe. Die gründliche Erlauterung hierauff ist zu finden in der Pfandherrschaffel. Unterfluch, pag. 6. Geg.

pag. 15.

Lin, 10. verb. durch Vermittelung) bier will p. a. so viel sagen / daß in annis 1613.
1614. E 1656. da die Recellus errichtet worden / die Pfandberrschaftl. Commissari nur Mediatores gewesen seine 3 Mein der truckene Buchstade solcher Recessung zeiget übersstüßig daß Sie auch würcklich Richtere gewesen seinen, und verschieden ftrittige Puncken rechtlich erdrett haben.

Lin, 13, werb. Vergleich) p. a. will aus benen Pfandherrschafftl. Recessen nur blosse Regleiche machen; da Sie doch nicht nur unter der Pfandherrschafftl. Oder Richterl. Auchorität und mit vorbehalt dero auch hernach ersten gefommen/ sondern auch in der That und Wahrheit Leges sundamentales sind/ worse nach sich Nath und Burgerschafft richten mussen. Pfandberrschafftl. Recess. de 1612.

Lin 17. verb. 3u bestellen gebuhret) p.a. fest bier/ daß dem Nath ju Gelhausen das Criminal und Civil-Gericht allda zu bestellen gebuhre. Die gang vollige und grundliche D 2 Erlauterung über diesen Puncken sindet sich aber in der Pfandherrschaffel. Unwerst: pag. 6. & 7. junit, pag. 12. 13. 14. & 15. Add. Pfandherrschaffel. Anweiss. pag. 25. wers. im übrigen &c.

Lin. 21. verb. befindl. Reverf.) p. a. mischet hier wieder ein benjenigen Revers, welden ein jeder Pfandberrichaffit. Amtmann der Stade extradiren muß. Morüber aber ebenfalls die gründliche Erlauterung angutreffen ist in der Pfandberrschaffel. Unters. pag-24. Add. Pfandberrschaffel. Ambeiss. 21. 6733.

Lin. 21. verb. 311 Lehen tragen) p.a. giebt hier vor / daß der Nath nomine der Stadt das Neichs-Gericht von Kapferl. Majest. 312 Lehen trage. Aber/ wo ist dann der Lehen Briest? siquidem investitura facti est, ergd probanda. Add. Psandherrschafftl. Une ters. pag. 6. in med.

9. Tim vernehmet um die Burgemeister dat die Gewalt/daß er richten mag über allerhand fasche Maage und unrecht Schessel und über allerhand Spessel voor der die Bervalt/daß er richten mag über allerhand Spessel voor der Maage und unrecht Schessel und über allerhand Spessel verkauffen / oder die Hein Koot verkauffen / oder die Fleischer / die ungebs Fleisch und über Vorkduffer oder March Socken/daß sie rechten Kauff geben. Ind mistehe ihr einer mieder ihr geset recht/daß sie rechten Kauff geben. Ind mistehe sin einer mieder ihr geset recht/der wertere drum Zaut und Zaar/oder eine Windliche March / das sind 30. Schilling/solches damit zu lösen. Adde sind art. 42.43. Eandem potessamen habut der Vauermeisseler. vid. Jus provinc. sax. L. 2. art. 43. Exercuerun verd dane potestatem Magskir pagani Er wide inn austhoritate propris, sed de es subseudat surant a tudie ordinario, quod probatur per textus allegator supra \$.78. just. \$.79. Er posissimum per Jus Prov. Sax. L. 1. art. 56. S. Limitanda etiam est alfertio dae, ut valeat salten in sis loct Er wibbur, ubi luder Ordinarius jam nondum babut saum Vice-Comitem primarum, seinen Schultheiß. Ubi enim die suit Constitutus, judicavit is de omnibur die eauste, quod probatur per Jus Prov. Suv. cap. 115. n. 1. E. 2. Cap. 390. n. 2. C. 3. si modd

id notaveris, Vice-Comitem ibi non appellari Schultheiß, qua vox in Jure Suevico non occurrie, sed Burggraff. Quod verd per Burggraff ibi intelligatur Vice-Comes, apparet ex d. c. 390. ubi Burggraff opponitur Iudici ordinario, de quo agitur n. 3.

Lin, 28, varb. Micht zu befehlen) p. a. statuiret hier / daß der Reichs Ambtmann dem Nath nichtzu befehlen / sondern solchen vor seinen Burgemeister und Aath, Kapferl. Masiest der vor ihren Obern zu erkennen habe. Was nun ein Reichs Ambtm. und Reichse Schultbesst eigentlich seine zu und wie weit sich sein Gewalt erstrecke? davon ist allich der hieroben gehandelt worden. In dem überigen agnosciret dieser Pfandberrschafftl. Diener mit größter Willigkeit Ihren Kom. Kapsferl. Massell vor das höchste Oberhaupt im Heil. Rom. Reich ober hauf sich sie sich sich seinen seine Schultberrich schaftlich sie ihren schwerenen illmitierten Erdes und seiner illmitirten Reversalien, vor seine immediate Oberhetren: Den Nath zu Gelbausen aber der Pfandberrschafftl. Obern Ju-

risdiction stehende Administratores Civitais, denen Er sich certo & restricto modo durch einen inmitirten Revers, auf Geheiß der Pfandherrschafften / obliger gemacht / und dann endlich die Gerichte Schoffen zu Gelhausen vor diesenigen / welche ihme die Urthetle anversten mussen.

- Lin, 33, werb. fiehen folte) p. a. ziehet hier in Zweiffel/ob das Wort: Gerichten ; in dem Original : Pfand : Brieff fiehen folle? da er boch felhften in anno 1608 folchen Pfand : Brieff feben folle? da er boch felhften in anno 1608 folchen Pfand : Brieff feben Revers fub Lit. K. & M. trucken laffen / und in berden folfpante : Bort austrucktich sich befindet.
- Lin. 36. werb. nicht findet) p. a. giebt hier vor/ daß die Formalien: Mit allen Gerichten; indem Pfande ho oder denen Pfande Reversen sich nicht sinden. Gleichvie aber jetzgedachter massen ausdem erstern Kevers der Stadt Gelhausen das contraium gu ersehen; Also beziehen sich die nachgesolgte Reversalien und Homagna expresse auff den Pfandebrieff und balten demnach virtualiter alles dassenigt in sich / was indemsels ben und in denenersten Reversalien, als wornachalle solgende reguliret werden mussen, begriffen ist.
- Lin. 39. werb. bedeutet) p. a. sitchet hier in dem Irrthum/als ob die Clausula: Mit als Ien Gerichten; die Reichs Dorfschafften bedeute / sie nerschiedene Gerichte vertheilt geweiten und gur Auf Gelbausen gehortet / aber davon gefommen. Posito aber / es wären jestgedache Dorfschafften oder Neichs Gerichter / so vor diesem zur Burgt gehöret haben / und davon gefommen son mögen / unter sothaner Clausula mit gemeinet geweisen / so fonnte dennoch das Gelbauser Satorbord Neichs-Scricht / dem dann der Nandherrschafftliche Umbtmann und Neichs-Schultheiß dato noch præsidiert davon nicht ausgeschlossen und verden in erben i Unius enim inclusio, non est alterus exclusio. Damit aber p.a. seinen Irrthum delto klarer sinden möge / so see er alterus exclusio. Damit aber p.a. seinen Irrthum delto klarer sinden möge / so see er nie den mit den mehren delte unter andern geschwohren wird / daß die Gradt mit Denen Gertücken / gerwattig / geborsam und unterthing son wolke / welche Worthe ja von kennen andern / als zu der Fator / nicht aber zu der Eurgle etwagsdrift gewesenen erichten verstanden werden fönnen.
- Lin, 44. verb. pag. 38. 39. 45. & 46.) bier begiebt fich p. a. auff die Gelbäufer getruckere Oorffellung de anno 1708. pag. alleg. dem man aber disfleits mit bessern Bug entgegen seget, die Pfandberrschaffeliche Untersuchung pag. 10. & 11, ut & pag. 21,
- Lin. 46. verb. unterworffen seyn wolle) p.a. stehet in den Gedanden / daß der Stadt Exemuon sich auf daß Privilegium Imperatoris Ludovici und nicht darqust tundire/ E daß

Lin. 48, verb. belauffen) p.a. will hier behaupten/ baß die verpfandete Reiches Steuren/ Nugen / Diensten / Gefalle und Zugehörungen sich / mit der Burgt 40. fl. Ichte. auf 271. fl. 24. 2016. 3. S., belauffen : Welches aber gang obnglaublich und dahere das Gegentheil in denen Pfandberrschaftil. Impressis ohnwiederleglich dargethan worden ist.

pag. 16.

Lin.2 das Reich) p. 2. fagt hier/daß dem Reich seine Gerichten und Jurisdiction in Geschaus sen ungeträndet gelassen worden seven: Dad doch vermig der Pfandbriessen das Reich feine Rechten durch die Pfandbridst quark, mit an die Pfandberrschaften übertragen hat verbis: Was wir und das Reich da haben oder haben sollen ze.

Lin. 3. werb. Jugewachsen) p. a. meinet, die Gerichte und surisdiction sepen der Grade ber der Ebauung zugewachsen. Solches aber istder Teutschen Reichs. Historie und des nen von Seithen Gelhausen selbsten in Truck gegebenen privilegiis Friederick I. de anno 1170, in verdie: Sed solches kerter eige Villieus (qui adduc hodie est der Pfandberrichassis. Amberrichassis. Amberrichassis. In Villieus (qui adduc hodie est der Pfandberrichassis. Amberriche Gelhussis. Advocato nosser der Vervinstali ac cateris ossistation of tempore ibidem (sil. Gelhus) existentibus Ge. Ediametro zuwider. Conser supra notten, verdie Index enter die Stade beym Reicht zu lassen.

Lin. 4. vorb. Ihre gehabte Rechten) Hier fetet p. 2 daß in den Pfandbriessen Dem Neich und der Stadt ihre gehabte Nechten expreise reserviret worden sepen. Der Buchstade solder Pfand-briessen beweiste aber / daß dem Neich gar nichtes als die Wiedertolung und der Stadt ihre damahls gehabte Nechten/ so manihria auch nicht dispuiret/ reserviret worden sehen. Nur fragt sich bier/ wer beweisen musse, von die Gradt damahls vor Nechten gehabt dabe? Die Intwort aber darauss ist allschon zu sinden in der Pfandessertschaffelichen Untersuchung pas. 6. in fin. Er pag seg.

Lin. 5. bis zu neuerlichen Zeithen) p. a. will hiervor neuerlich halten/ was die Pfande herrschafften prætendiren. Aft reclamant ala Judicialia & extrajudicialia.

Lin. 13, werb, 311 empfangen) p. a. fest hier/ daß der Stadt verstattet worden seve/ ibr Bericht von Ranferl. Majest, zu empfangen. Es ist aber dieses Borgeben annoch mit Keinem jotä probiret.

Lin. 14. vack. Reichs-Gericht) ferner fetet p. a. daß das Gelhäufer Statt-Gericht so gar in des Ambtmanns Sydl. Revers das Reichs-Gericht genennet wurde. Es kan aber gedachtes Gericht mit eben demjenigen Recht und Fug noch heutiges Tages/ ob es gleich

ero

verpfandet ist ein Reichs-Gericht genennet werden / als die ehemahlige Kanserl, freze Landgerichte in Schwaben / Francken/ und sonstennach och beutiges Lages diesen bloßen Nahmen behalten/ ob sie gleich mehrentheils derer Reichs-Stadden Judicia parimoniala sind. wid. On. Association judicia parimoniala sind. wid. On. Association judicis sonsten gleich kannen gestellt der bespelens geweichte gestellt der gestellt gestellt

Lin. 16. verb. das erfremablic.) p.a. fegethier/ daß der Gelhäufer Syndicus oder Stadts Schreiber anno 16;6, das erstemahl nolens volens, gegen das alte Gerbommen und Revers, fich jum Phands wie das erstehen muffen. Daß aber beise dien offendabre Ohnwarbeit seve / beweiset der Prandberrschaffel. Recese de anno 16;6. S. weilen bey dem 14. Gravam. Ge. Kraft besten ber Syndicus Lt. Klauer nicht auss eine Neue / sondern auff die NB, Gelvohnliche formulam Syndicorum stepwillig geschworen hat.

Lin, 19. Num. 14.) Diefer Num. 14. begreifft in sich einen Extract Rapsert Maximil. II. Schreibens an die Stadt Gelbaufen de anno 1565. Es hatte aber deniglen nochmaßt zu trucken gespaktet werden thennen weil das gangte Schreiben quæst. allschen zu finden num den getruckten Gelbäufer Beplagen fab Lit, H. H. Die gründl. Untwort auff die Beplag ist im übrigen zu lessen in der Pfandhersschaffel. Unters. pag. 25. ibjque alleg. Deduct, de anno 1707. E adj. sub N. 3.

Lin. 31. Num. 15.) Dieser Num. 15. ist ein Extracus Citat ad videndum revocari attentata cum inhibit. in Gathett Fiscalis court. Churpfulg & Cool. Es hambett aber p. 2. wie in seinen übrigen Dingen/ also auch biter/ nicht auffrichtig, urbem Er von Denne aufsige than einseitigist greiblichene Citation und Inhabition eingebrachten Piandberrschaffte, sehr erheblichen Exceptionibus, und daß nicht den eingebrachten Piandberrschafften in Ihre obnitrittigen possessione vel quasi bis dato continuiret haben / gainglich still schweige. Man beziehet sich dabere auß eigterwehnte in Acits Cameralibus besindliche Piandberrschaftet. Exceptiones und aus bis 13. und von pag. 34. bis 39. inchast. deducitte sehr viele Consessiones & actus possessiones ac Jurisdictionales.

pag. 18.

auff Churpfeligisch, und Zanauisch als Schuz-und Pfandherrn Käthe unterrichte inne Besseld gegeben das beide Sebeit den Zebend ins gemein issammten alsbenn benstelligen iebem zu seinem Richten iss zu Zustrag der Sachen zu Gelkausen
liegen lassen der Derr Landpursch berdet und angenommen. Se date
aber nachzehend der Derr Landpursch dem Zehendbrein thatlich hinnes suhren
lässen Lassen und gestellichen Hatschlichteit in dem ansstehenden Derhst nicht wieder ze
schieden möge/haben sie gebetten / dem Kach zu Gelhausen derholm gestellten
su lassen, das seiner des den verschlichtein der der des des den und die nicht gestatten möchten.

pag. 19.

Lin. 2. verb. Appellation) Ex actis, wann sie produciret werden? wird sich schon ergeben, ob diese nicht ein Casus gewesen spee da bende Sheile in die Appellation an das hochste Gericht, omisso judice intermedio & absque ejus præjudicio, consentiret? oder wenigsstens pars appellata conniviret?

Lin. 14. Num. 16.) N. 16. iff ein Mandatum penale de revocando attentata & lite pendente non amplius innovando S. C. in Saden Fiscalis contra die Pfand-hertschaffeten. 25obey dann obiges Noram. ad Num. 15. wiederhohlet wird; dann die Pfand-hertschaffeten. About in Augustiff. Camerà Imp. auff sledt einsteith, per falla narrata außegebrachtes Mandat Jhre wohlgegründete Fxceptiones sud. & oberpetionis eingebracht / D dann mit Ihre Commillion fortgefahren/ die Acha an die Juritten Faculati zu Wirfe durg verscheite und dann 1636. Se fegg. In ein kann 1636. Se fegg. In ein durcht in der einen damahts offentlich getruckten Bericht dargethan werden / daß Hector Sigmund Emmel in anno 1643. um fil. Pas 3.6.6.37. adann. 1636. Se fegg. In eine Zurgemeister und Stathse Settlen lotenneter wieder eingesteht der Nathsfert Jacob Beisbecker aber/wolcher an dem durch offentlichen Truck anno 1642. bekannt gemachten ohngeheuren Monstro Procesius Gelnusan twieder den Stathse besteht die Stathse der in der Stathse der Stathsen der Stathse der Stathsen der Stathsen

pag. 22.

Lin, 9, werd, extorquirte transactiones, Item Lin, 13, werd. allerdings casiret) hierdurch will p. a, beweisen do hierdiner besterfchaftl. Recessus extorquirt und casiiret werden stepen; Allein vergebich; Dann (1) Ian diese Mandat auff den Recess a anno 165, 2 odumöglich gezogen werden / weisen dieser 17. Jahr hernach gank freywillig und ohnges swungen / wie dessen verlauf verlien verlauf der 17. Jahr hernach gank freywillig und ohnges swungen / wie dessen verlauf verleichen vor sich habende Contents besagen (errichtet worden. (2) Das die vorherigs Recessus annis 1612, 82 1614, extorquiret son sossen, so mertivet es gar keine resexion; sin autem prieus, so hat zwar eine solche Beschwinigung die blosse zu Erennung des Mandati gnugsahme versimstundiemen, aber keinen Beweiß würden konnen / sondern Imperrant muß sothann Seweiß ausst eine Seweiß ausst eine Samenstall vor Daupsschaft von den Ausster und Author der Daudlich im Bachen Sessen, das die vor der Vordallien im Sachen Sessen, das die vorden der Vordallien in das die Vordallien in das d

pag. 23.

- Lin. 2. verb. von ungesehr 12. Jahren ber) p. a. siehet hier/ daß nur von ungesiehr 12. Jahren ber provocationes an die Pfandberrichaften geschehen seien. Dahingegen aber demonstriret die Pfander-Gerrschaftel. Inweil, von 192, 33. usque ad fin. daß dergleichen seine von die Provocationes continus seie von anno 1480 ber geschehrt, und zwar nicht von der Burgerschaft allein/sondern auch vom Stadt-Nath in Corpore & Membris,
- Lin, f. werb. f. Wochen belagert) p. a. giebt vor / baf die Stadt f. Wochen lang von benen Pland. herren in anno 1708, belagert worden feve. Diefes aber ift grundirrig 3 dann was von Churpfalf allein geschehen/ vas wird auch von Ihre Churfurst. Durchs. allein desendiret und gezeiget werden/mit was gug es geschehen seve.
- Lin. 7. & 8. verb. schon zu sinden wissen würde) Setet p. a.es wurden diesenige/so der Appellacion an die Psandbertschafften entigenen spiene betrobet/das man sie schon zu sinden wissen wurde. Diese Betrodung geschiedet auch nicht mit Obnrecht / indem diezenige Rathberern zu Geschausen billig zu bestraffen sind/welche sich der wohl-kundirten Appellacion an die Psandberrschafften/ vel verbis vel kackis, ihren Juldigungs-Psiichten / und

fonderlich dem auff die Pfandberrichafiel. Recoffus geschwohrnem Ande guwiber / Frevelhaffter Beise zu opponiren fich geluften laffen.

- Lin. 9. verb. Mandata erkannt) p. a. will sich hier auff die gegen die Provocationes an die Pfandherrschaften von ihme erprasticirte Mandata sandiren. Es ist aber hieroben schon angesübert worden/daß bergleichen Mandata weber in possellorio noch peutorio prezidendiciren, und daß die Nandherrschaften auff jedes Mandatum ihre Exceptiones sub-Sc obreptionis mit solchem seiten und guten Grund eingebracht/daß wieder sie ins gesammt noch niemablen eine paritoria ergehen können/noch auch sie an Fortsetzung ihrer Posseson gehommet worden sind-
- Lin. 11. vorb. conserviret) Es berühmet sich hier p. a. daß er per Mandata Cæsarea des Reichs und der Stadt Jura conserviret habe; allsein weit geschlet; dannzum des Reichs Jura zu conserviren/ sind andere Leute bestellet / als die ohne dem dergleichen Dinge nicht eine mahl verstehende und sass sind eine sind eine mahl verstehende und sass sind erstellt aus und Sütcher sollten sich einem Abreiten Lathse Herren zu Selbausen. Der Stadt Jura und Gütsper sollten sie speich wohlt als Adminutratores, zu erhalten suchen. Wie aber in dem Gegentheil solche ohnverantworslich zum meisten Heilübsters dissipiert worden / solche sist in gaussen vand bestamt / und verden es die Examinationes derre Stadt-Rechtungen übersüssig darthun. Daßder Rath des Reichst und der Stadt Rechten conservier/ vann er gegen die wohlbessusch zuhalden Andata die Sach niemahls ausgemacht wird, sondern einer Sentenez in peritorio, oder wenigstens in posses ohn ein habe ausgemacht wird, sondern einer Sentenez in peritorio, oder wenigstens in posses ohn, ohn til. Und das auch aus denen sas sondern zu Jahren zu geschehr/ die Psandherschafftl. Jurissiction krässtigt mehres fielden und ausser gerichtlichen Consessionibus des Stadt-Naths / so von Jahren zu Jahren zu geschehrlich zur Genüge product in der Psandherschafftl. Anweis, von p. 14, die 32. incl.
- Lin. 12. & 13. verb. bif 3um Ende) p. a. giebt bier falfchlich vor/ daß niemahlen eine eingige Appellation ben benen Pfandberrichaften bif gum Ende prosequiret worden fepes gestatten bas contrarium, si opus fuerit, in continent probiret werden fan.
- Lin. 13. & 14. Tilcht auff Pfandherrschaffel. Befehl/ Werner giebt p. a. fälschlich vor/ daß der Hungleb nicht auff Pfandherrschaffel. Befehl/wohl aber auff gutliches Zuereben derer Herren Rathen wieder admittiret worden sept : Allermassen auch hiervon das Contrarium ex actis zu erweisen ist. Add. Pfandherrschaffel. Anweist. pag. 27. ad ann. 1692.
- Lin. 16. verb. den Anfang) Noch weiter giebt p. a. falschlich vor / daß Neter Hermsborff anno 1739, den Anfang gur Phandberrschafft. Jurischictions- Possension gemacht habe; dann der Anfang ist nicht von anno 1739, welcher doch auch schon att genug water sondern von anno 1350, vid. ibid. pag. 15. & seqq. usque ad sin.
- Lin, 18, werb. pofito sed non concesso) p.a. will hier swar fegen/aber nicht nachgeben/ daß Peter Bermsborff ju Banau geklagt habe / da man doch diese Sach durch Originalien barthun kans mithin Adversant das gesetze nachgeben muß/ob es ihn gleich noch so santommen mag.
- Lin. 26. verb. de prorogatione Jurisdictionis) p. a. verfallet hier auff die prorogationem Jurisdictionis, welche aber den die vielen in der offtallegitten Pfandderrichaffel. Anweisstedeductren vonjettlichen Seculis her continuirten Consessionius & Actibus possessionius etcht lächerlich angeführet wird.

Lin, 28.

Lin. 28. Num. 17.) Diefer Num. ift ein Extract Reichs Soffrathe prot. de 21. Julii 1661. Die Reiche-Buldigung zu Gelhaufen betreffend/welchem man billig entgegen feget / was bavon zu finden in der Pfandberrichaffel. Deduct. cap.4.pag. 37. Anweist pag. 31. ad [2] & pag. feq. Unterf. pag. 3. & 4, ut & pag. 23. ad Lit. Z.

Ad Conclusium Judicii Aulici) Sier wird verhoffentlich erlaubt seyn / mit Worbehalt alles Shrer Rayserl. Majest schuldigsten allerunterthanigsten Respects & pro sola Desentione der Pfandherrichafftl Rechten/entgegen ju fegen ; baf ber Sochprenfl. Ranf. Reichse Soffrath bon der Dfandid afft quæft, noch teine volltommene Information gehabt habe; bann pag. praced. 23. hatte fich Churpfalt erbothen/ mitzeiner grundl. Information einzukommen/ beren ohnerwarthet aber wurde bas Conclusum abgetaffet / und find bemfelben folgende supposita inseriret / wowieder man doch mit groffem gug viel erhebliches einzumenden hat; 216

(1) Undere Stadte/worauff dergleichen Afandichafften hafften/ hatten Ihro Ranferl.Maj.

ohne Contradiction Der Pfandberrichafft gehuldiget.

Allein auff andern Stadten ift Die Wfandschaftt, wie allschon in benen Wfandberrschafftl. Impressis erwiesen worden/ nicht fo farct/ volltommen und nachtrucklich/ als fie auff der Stadt Gelhaufen ift.

- (2) Die Bfandherren gu Gelhaufen hatten ihre Korderung nur pro fecuritate Juris fui, Allein über Diefen Punct / mas eigentlich Die Dfandherren/in Rrafft der Pfand Brieffen qualt. Bu pratendiren haben ? ift in Augustiss. Cam. Imp. ber process quoad pentorium Rechts-hangig/welchem dann ob concurrentem Jurisdictionem Derer benden hochsten Reiches Berichten/ Durch gegenwartiges fonften hochft respectiel. Reiche Soffrathe Con. clusum ohnmöglich præjudiciret werden mogen.
- (3) Der Stadt Belhaufen Immedietat fepe notoria. Aber Das Contrarium zeigen Die Acta Exemtionis, quæ notorium faciunt
- (4) 2Beil die Pfand-herrschafften nur die Pfandschaft gu fuchen hatten/ fo folge von felbsten/ Daff Die Stadt nach wie bor dem Reich ohnmittelbahr fubject bleibe.

Daß aber bergleichen Pfandichafft/ wie mit Gelhausen vorgangen/ Die Immedietat benehe me / Das ift abermahlen in denen Actis Exemtionis und mit Denen feithere ad hac acta übergebenen Pfandherrichafftl. Dregen Impressis überflußig demonitriret und probiret.

pag. 26.

Allhier will p.a. aus ber Suspension bes Reichs. Schultheiffens Gulgers/ fo von bem Ranf. Commiffario, Des Berrn Graffen von Sobenloh Bochgraff. Excell, nach ber in anno 166 , eingenommenen Reiche Julbigung geschehen / ein argumen nehmen. Aber auch biergegen hat man / mit Borbehalt aller gebuhrenden Reverenh jur Desension der Pfande Berrichaffel. Rechten/ mit bochftem Bug einzuwenden.

- (1) Sat Sochged. Rauferl. Berr Commiffarius in dem manifesto errore facti, qui etiam prudentiffimos fallit, geftanden / als ob Der Reiche . Chultheiß nicht von Der Pfandherre fchafti fondern von der Gtadt Gelhaufen dependirte, und Deeret, fufpenfionit in verbir: nicht als einen Pfallgischen und Sanauschen Bebienten sondern einen Reiches Schultheiffen / welcher der Stadt und Rath Gelhaufen mit Pflichten/gewife fen und bart vertnupfften Reversahen verwand.
- (2) Sat der Berr Commiffarius teine Bollmacht gehabt/ ben Pfandherrichafftl. Reichse Umbemann und Reiche Schultheiffen jugleich mit huldigen ju laffen/ fondern in feinem Commifforio ftunde nur/ daß er die Guldigung vom Rath und der Burgerfchafft eine nehmen follte.

(3) Sat auch Kanfert. Majeft. Diese Suspenkon niemahis ratiscirt/ und sie hat auch (4) nicht den geringsten Effect gehabt, weilen der Sulger bep seinen Wedienungen von des nen Pfandherrschaften trässtigst manuteniret worden / wie solches unter andern beide hernach solgende Pfandherrschaftel. Schreiben in mehrerm ausweisen-

Copia Schreibens von benden Pfandherrschafften an Serrn Graffen Roh, Friedrich von Johenloh de dato 25. Sept. 1661.

. P. P.

" Uns ift des herrn Graffen und Guer Liebd. vom 26. verftrichenen Monathe Aug. an Une abgelaffenes Schreiben/Darinnen Derfelbe über unfern gemeinschaffel. Ambtmann ju Gel-" haufen fich beschweret/ ju handen wohl geliefert worden. 2Bir haben barauff nicht ermangelt / befagten unfern Umbtmann über Die gethane Beschwerungen zu vernehmen : " Nachdem er nun mit feiner Berantwortung binwieder eingetommen/ und Daraus erhellet/ " Daß Er / Ambtmann/ in Berweigerung Der ihme jugemntheten Pflichten nicht mehr/ als was Er von und in Befehl gehabt/ gethan; Alls tonnen wir benfelben nicht vor ftraffbar achten/ fondern finden uns vielmehr benothiget/ Die wegen Ginnehmung der Reichs Suls " digung von Ihm eingewendete Protestation, wie hiermit beschiehet/ ju wiederholen / den " berrn Graffen und E. Liebd. Darbeneben ersuchend/ er geliebe das unterm 4. dieses gegen " bemeldten unfern Umbtmann ertheilte Mandatum feiner an die Ranferl. Daj. fchickender "Relation nicht begguichliessen/ sondern solches wieder zu sich guruck zu nehmer internabi, "une nicht wenig befrembete/ bag nachdem und ber Berr Graff und Ew. Libb in obgedach-, ten feinem Schreiben erfuchet/ Wir unfern Umbtmann wegen getlagter Ungebuhr bebo. , rend ansehen mochten/ Er nichts Defto weniger und unferer Untwort unerwarthet / mit fo " verkleinerlicher und uns ben Pfandherrschafften nachtheiligen Suspension gegen ihn unfern "Ambimann versahren/ den wir jedoch bey seiner bisherigen Bedienung Sandzu-"haben uns schuldig erkennen. Mollten dem herrn Graffen und Em. Libo. dieses " hiermit nachrichtl. anfügen/ und berbleiben. 2c.

Copia Rescripti von benden Pfandherrschafften an den Rath zu Gele hausen de eod. dato

P. P.

B u

10 ,

r

Ś

8

6

16)e

n 18 ben bein Sulbigungs Achu gehaltene Protocoll, fambt andern Nachrichtungen/um gu feben/ " mas Daben eigentlich fürgangen / und uns barnach haben ju achten/forberlich überschicken/s oder offiberührtem unferm Gemeinschaffte-Umbtmann guftellen follet. Berlaffen es ohne fehlbahrlich ju befchehen/und fennd euch fonften mit gnabigft und gnabigem Willen moble bengethan 20."

pag. 27.

Mandati de desstendo ab omni seditione &c. bety und will wie er sich bierunten peg. 44. Darüber expliciret/ Damit bemeifen/ bag ber Stadt Gelhaufen Die Immedietat per fenientiam bestättiget worden ware. Aber es ist offenbardaß per hanc sententiam nur allein in re moram non terente ein Remedium vorgekehtet/ten Piandherrschafftl, in dem Mandato de delistendo &c. felbsten expresse vorbehaltenem Dicht aber weder in pollessorio, noch petitorio Ich May. 1721. in der That ift / follte haben vorgreiffen wollen. Ja es geiget fich Das Contrarium nicht allein aus ber feithero in eben Diefer Sach erfolgten zwenten Senteng pom 17. April. 1722. (in welcher die Pfandherrschafftl. Intervention teines wege verworfs fen/ vielmehr aber Das Gelhaufer puncto declarationis poena & arctiorum beichehenes Degehren nochmahl abgefchlagen und dem Gelhaufer Syndico in greenen Puncten Der Beweiß injungiret worden) sondern auch daraus gang klart daß die vom Gelhaufer Syndico in ea-dem causa extrajudicialiter den 4 5,9 14 und 21. Julii 1721. voie auch 23. Febr. und 10. Mart. 1722. gegen die Pfandberrschaftl. Intervention und Commission sub prætextu Immedietaus übergebene sieben Supplicationes jurud gegeben und Er / der Supplicant, damif
ad Judicium verwiesen worden. Manifesto Indicio, daß die Gelhäuser vorgespiegeste Immedietat annoch rechtschängig und res altioris indaginis, mithin die Phandberrichafften dare über zu hören, und causa satis cognita allererst was recht sepn wird zu sprechen seine

pag. 28.

Allbier wird fub N. 19. ein Responlum von Der lobl. Juriften Facultat ju Gieffen/aber abfque dato (boch ift es vermuthlich anno 1606 ertheiler worden) bengeleget/ woben man bann bon Pfandherrichaffel. Geiten/ fo mohl generaliter, als specialiter, folgendes ju notiren bat.

- (1) Muß Diefes Responsum in Originali produciret werden/wann barauff einige Reflexion wieder verhoffen gemacht werden wollte.
- (2) Sfi bekannt / was von bergleichen einseithig eingeholten Relponsis ju halten fene / als wordurch insgemein Die Blinden Die Sebende und Die Parthepifche Die Ohnparthepifchen/ mas fie urtheilen, erkennen und fprechen follen/gu lebren und gu unterrichten fich unterftee hen proue loquitur Wehner, ohf. pract. voc. J. pug. m. 297. Edit. Argentorat, de anno 1791. Add. Recelf. Imp. noviss. § . 96. in fin. Hugo Grot, de J. B. & P. proleg. § . 38. Zuegler. ibid. in not. ad verb. ad gratiam Consulentium & C. Joseph. Ludov. Concl. 12. n. 67. Oldek, obs. crim. tit. 1. obf. 9. n. 6.

(3) Ift Diefes Responsum vom Gelhaufer Rath über hundert Jahr lang supprimiret und niemable/ ale jum erftenmahl ben 10. Mart. 1719, ad Causam prætens, Mandati de defistendo ab incompet, judicat, übergeben worden.

- (4) Afferiren gwar Dom. Consulentes, five Respondentes, daß Shr Responsum benen Achin consentaneum fene/ihre Schuldigfeit aber ware bierben gemefen / entmeder fothane Acta oder wenigstens ein umftandl. Factum barque/bengufugen.
- (5) Præfupponiren Sie viele Dinge/ welche fich in Facto gang anderst befinden/ wie bann folches aus hierunten folgenden special-notatis erhellen wird.

luitionis jure.

(7) Mit dem allen find die Berren Respondences doch noch ein wenig bescheiner und hössicher als der heutige GelhäuserNachgeber/indeme dieser Phandberrichasse mieder besser Wissen des Verderen bester Wissen das Rechten nichte zu bestellen dabenden Ambinnann zu bestellen eingestehen vollt da doch zieden in ihrem Kesponso denen Psandberrichassten annoch folgendes nachgeben t und wann sie völlig von der Sach insormiert getresen wären/verhoffentlich noch ein weit mehrers eingeraumet haben würden.

(á) Utile Dominium. vid. infr. pag. 33. verb. Dominii diretti &c. Welches dann auch überein fommt mit dem Instrum. Pac. Westph. art. 5. 6. 27. allwo der Oedico, qui rem pignori dedit, ein Dominus directus genennet/ mithi oo ipso eingeraumet wird/ daß in Creditorem/qui eissmodi pignus accepit, daß utile Dominium transferiret werde.

(b) Antichresin fructuum & obventionum. vid. infr. pag. 34.

(c) Fructus Iudiciorum in Civitate constitutorum. vid, infr. pag. 42.

(c) Partem Iudicii quoad Prætoris Constitutionem, vid, infra pag. 43, &c. &c.

pag. 29.

Lin. 18, werb, eas gravisimi sane momenti esse apparebit) Ditrogstehen die Herren Respondentes dass die Rationes, welche die Psandherrschaften vor sich haben/gravissimi momenti seven. Hatten sie nun alle und sede/ sonderlich aber in denen Psandherrschaftst. Impressis de annis 1707- & 1721. enthaltene Demonstrationes & Argumenta tinsehen tonnen/ so wurden sie weissels ohne solde vor gang ohnwiederleglich erkennet/ auch dieselbigen pro rationibus decidendi in ihrem Responso gern angenommen haben-

Pag. 30.

Verf. Contestando nimirum) Hier wird gwar die Formula Juramenti Gelhusanorum angeführet/aber die Wörter: mit allen Steuren/Buzungen/verbunden/gehorsahm und unterthänig zu seyn/auch zu gewarten: sind ausgesassen worden.

Pag-33.

pag. 33.

- Lin. 18. verb. longe potiores in Contrarium rationes) die Derren Respondentes bermennen, gegen der Psandberrschaften bis dahin vorgestellte rationes mit leichter Muh longe potiores in Contrarium deduciren zu können; Allein sie werden ersauben, daß man solches nicht wohl glauben mag.
- Lin. 22. verb, regia & libera) hier nennen sie Gelhausen eine regiam & liberam Imp. Civitatem. Es ist aber diese Stadt so viel man weist niemahls eine Regia Civitas geneunet worden/ und libera ist sie auch nicht gewesen/ ob rationem adductam supra ad pag. 3.
- Lin, 27, verb. animo & facto deposusse) hier wollen die Herren Respondentes in Zweissel zichen/ob Imperator & Imperium animo & sacto die ante oppignorationem gehabte duperioritatem per oppignorationem niedreglegte dieter : Allein der animus ist gaugsame sich etweisen. Indem Casa & Imperium alles/was sie gehabt/oder haben sollen/bejucht und ohnbesucht ohne allen Abschsaussellen/ und ratione der Stadt Gelhausen nichtsfals die relution,reserviret haben. Ipso sacto mare auch die Possenson Ausger und Russellen in 1849. gegen die Stadt in das Auszuszenzischen einem und der Herrestellung in die Auszuszenzischen der Kanten in 1849. gegen die Stadt und die Psandberrschaften kein possession vers. aus der Kanten erweisen der Kanten der ka
- Lin. 35. & 36. verb. quam oppignorationem) die Herren Kespondentes wollen hier ein Ars gumen dartum erzwingen; weil die Plsaudderschaften keinen andern titulum primordialem, als Oppignorationem, allegien könnten; Allein sie haben damahls nicht reskeltret auf den Effect der alten Turkhen, vor Einschleichung und recipitung des Juris Civilis geschehener Reichs. Plsaudschaften sondern sind bloshin bey dem Jure Civili & titulo nuder oppignorationis geblieben.
- Lin. 43, & 44, verb. Dominii directi] hier sichen die Herren Respondences, daß possession dominii directi tam in secundă quam primă oppignorazione den Kayser und dem Reich gebieden sieve. Ergo gestehen sie ed ipto, daß possessionimii auff die Niandherten gesommen.

pag. 34.

- Lin, 11. verb. certarum) hier fieben die Herren Respondentes in den Gedanden/ oder sind es also berichtet worden/als ob nur gewisse odventiones & tructus loco pensionis verpsime det worden syen; Allein dieses fireitet offendar mit denen Psanddriessen/ in velchen generaliere & sine ulla restrictione sichet: die Stadt Gelhausen mit allen Guiden Steuern 2c. 2c.
- Lin. 13, werb. exemtionem) hier streiten die Herren Respondentes gegen die Exemtion, wels che doch notoria ist. wid. praced, not. ad pag. 33, werb. animo & facto. Add. Pfandherrs schaffel. 21nweist. de anno 1721. per tot.
- Lin. 14. verb. ordinare) hier wollen die Herren Respondentes denen Psandherrschafften nichts gesiehen/als solos fructus & obventiones Ordinarie hackenus perceptos ab Imperatore ipso. Allein die Psandbriese melden kein einsiges Wort von solden ersonnenen / oder vielmehr denen Herren Respondentibus irrig bengebrachten restrictionen/ sondern sie sind universal und general.
- Lin, 15, verb. fine ulla venditionis mentione) hier sagen die Berren Respondentes, daß ben der Oppignoration qu. keiner vendition Meldung geschehen sevel da doch die Wörter: Verkaussen/Werschreibungen/Wiederkaussen/ ich expresse in den Phand-Briessen und besonders in Confirmatione Imperatoris Sigismundi besinden.

(3 a

- Lin, 16.werb. per omnia Jura) die Herren Respondentes wollen Ihren thesin per omnia jura de Hypothecis loquentia beweisen; Sie haben aber das jus geneium und das alte Teutsche Bethelmen und Gebrauchenach welchen das Dominium pignoris, gumablen in rebus publicis und we renthen/Gescalection und alle hohe jura expresse mitbegeben werden in Creditorem transferitet wird / wid Thomas. Strauch, alique supra Crati Ici Celeberrimi, und nach welchen die vor Einstührung des Juris Civilis in Teutschad geschehene alte Reichschaftschaften northwendig beurtheilet werden mussen michen inde eingeschen mithin geitret.
- Lin. 23. verb. Antichress (quam hic constitutam esse credimus) Die Detten Respondentes wole sen die oppignorationem quast. pro Antichress ausgeben. Ellein es san nicht wohl ein Antichress daraus gemacht werden; Nam cum pignore non liceat frui sine hoc pacto, hoc vero ubi additum est, bit Creditor frustus non ut pensionem, sive redium, sed ut partem sortis, accipie, quod non ita sit in Psandschafften/palam est, nec oppignorationes Imperii pignus Antichreticum constituere. Cur ita? accipit enim ut redium, sed non pro usu sortis, seu oltra, sed jure Dominii, ita ut in sortem non imputet. Strauch. de oppign. Imp. eap. 10. §. 32. edit. Jenens, de anno 1715.
- Lin. 32. verb, aber weiter nicht.) Die Herren Kespondentes wollen ex literis Immisforalibus Caroli IV. beweisen/daß die Stadt Gelbausen nicht weiter. / als gewisser verschwiedenter Hebungen wegen, / an die Pfandberrichassten angewiesen worden serber von dergleichen Keltrichionen ist gar nichts in soldenn Anweissungs-Brieff, sondern die Worte lauten noranter also, wie gesich folgen wird.
- Lin. 33. Zu einem rechten Pfand und guter Zuversicht) Hier sind eine Berstadung derer Worten des Ammeissungskriesse han in demselben heisse es nicht also wie hier die Verren Kespondentes gestett sonden die Formalien sind: Dartum weissen wir sie an den obgenannten Graff Günthern sein eine Freunde und ihre Erbenst die Burgkleute zu Gelhausen und die Burgere in der Stadt, daß sie ihme hulden solden welche und sewehren sollen zu einem rechten Pfande, und Zuversicht zu ihme haben sollen und ihme warten gleichter Wesselle als sie uns und dem Reich verbunden sind zu einem rechten Pfande. De tensu Kesselluhorum verborum vid. Pfandherrschaffel. Anweisse zu Geg. 29, 26 seg. 29.
- Lin. 46, verh, de tali) Die Herren Respondentes siehen in benen Gedancken/als ob in des nen Mandbriessen von einer solchen emione vendicione geredet merbe/ welche in oppignoratione, Ednichten für Kenlentauer eilendi bestehe. Es geigen aber sothane Nandb mandbilgen Eurschen der Construation Imperatoris Sigismundi, gant start das nach damabbilgen Eurschen Mechen und Gewohnbeiten die Worter/versensen/ verpfänden und auff einen Wiedertauff begeben/ pro synonimis gehalten worden sein. vid. Pfandsertschaftel. Deduct. pag. 9. in fin. O pag. seg.

Pag. 35.

Lin. 7. werb, certorum redituum & jurium &c. Lin., seq. werb, annuatim & ordinarid &c., Lin. 20. verb. à Certis juribus) Alle diese Rostrictiones sind erdichtet, und in denen Pfands Brieffen nicht zu finden.

Lin. 2. verb. Romanorum Rex) Addendum hic est : & S. Rom. Imperium.

Lin, 17. verk Mannichafft (bec ef Dienste) durch Mannichafft wollen die herren Respondences allier Dienste verstehen; Aber wo ist diese Explication fundiret?

Lin. 19. verb. und Gelhausen] hier wird ausgelassen : an Schloß und an Stadt. ltem : an Burgelente und Stadt Gelhausen.

Lin. 30.

- Lin. 30. werb. (Wird dermahlen nicht geschworen) Dieset parenthesis ist nach der Hand bergesiicket worden / und will der freche Glossacr damit sagen / entweder daß der Psandherrischaft nicht mehr gehuldiget werde, oder daß in dem Huldigungse Eyd das Abert: Gerichten? nicht kebes sin prius: so ist das Concrarium Neicheklündigs in auem posterius: So mußer doch gestehn daß dieset Wort in dem ersten Sadte Revers, wornach alle solgende interpretiert werden musism/see, und daß die noch alles weil gebrauchende Formula jurament sich expresse auf die Psandbriesse refer einer mitheligen verwalter alles in sich begreisse/ was diese in sienen Insandbriesse aus der Psandbriesse eine die Psandbriesse eine die Psandbriesse aus die Psandbriesse eine die
- Lin. 31. verb. qualis restrictio & limitatio) Die Herren Respondentes sühren hier die Formulam Juramenti an / wollen aber davor halten / daß dergleichen restrictio & limitatio die exemulonem nicht admicire. Allein man fan warhafftig in denne general Expressionen eigetreul bold gewärtig/unterthänig/ gehorsam zu seyn/mit allen Steusen/Ctuben 20. 20. weder eine Restriction noch Limitation besinden. Wollte aber etwa sern/Ctuben 20. 20. weder eine Restriction noch Limitation besinden. Wollte aber etwa sern/Ctuben 20. 20. weder eine Restriction noch Limitation besinden. Wollte aber etwa servicklunger und Sold zu seyn aurechem Pfande /und daß die übrige Worter: gewärtig/ getreu und Sold zu seyn sturechem Pfande /und daß die übrige Worter: gewärtig/ unterthänig/ gehorsam; incht ausst ihre Persohnen/ sonder nut Febeurn/ Lugen 20. 20. zu versichen seyn in altes Teursche hieren nut ihr dem gentum, oder mit dem Wiedersam / oder auch mit der Komanorum siducia, übereinfommt/ nothwendig versianden vorsche muß und wann die Stadt Gestamen/ tutgen/ die alle Steuen/ Lugen/ Lingen/ Diensten/ Geställen / Gerücken/ Lugehörungen 20. 20. der Psandberrschaft unterthänig/ gegorsahm und gewärtig seyn muß; So sind ohig weissenstellen. Se beiset auch solden/ Salls dem Kanser und dem Reich nichts übrig/so ihnen von Geschausen præstiret werden könste.
- Lin, 38, werb, ad prasandam protectionis & securitatis sidem.) Die Herren Respondentes wollen auch duraus ein Argument formiren, weiten die Psiandberrschaften vieislim ad præsendam protectionis & lecuritatis idem der Stadt gehalten stepen. Aber beitra sind alle Domini territoriales verbunden/und eben bieraus entsiehet noch ein Haupt Argument vor die Psiands-Herren/weilen sie eben die jenige Protection und Securitat/ welche sonsten der Naufer und das Arcid gekistet, up præstiren haben/mithin in eorum jura Superioritatis vollig succediret sind: wid. Pfandberrschaftl. Anweis, pag. 5. in sin, & pag. seq. junkt. pag. 29. in sin.
- Lin.41. verb. nullam per se.) Die herren Respondentes sübren hier die regulam generalem an: quod jus protectionis nullam per se Jurisdictionem.vel Dominium vel Superioritatem tribuat. Diese Regul aber wird besamts, limitirt: si pacto aliud convenis, quod etiam tacitè sit. si quis sedere est superior. Item si quis non tam Jus protectionis quam Advocatie habeat &c, &c, vid. inter alior B, Dom, Hert. Antecess. Giesse signification paroem. c, lil. 2. Commind die Psandperschaftet. 2nweiss. 29. in sin. Copag. sign. uni tertia limitatio additur: si quis teil. (ut in præsent) intra proprios territoris su intra proprios territoris su intra proprios territoris.

pag. 36.

- Lin, 26. & 27. verb. salsem designatus & nondum consirmatus) Dem Imperatori Carolo IV.
 wird hier vorgeworssenschaft Er tempore oppignorationis quast, nur Delignatus & nondum consirmatus Rex Rom, gewesen sept. Dierauss ist aber grundlich geantwortet in
 der Pfandherrschaffel. 21nweissenschaft, 22nweissenschaft.
- Lin. 30.. verb. nunquam fuerit) Ferner wird demfelben vorgeworssen / daß Er in perceprione utarum obventionum oppigneratarum niemalls gewesen seve; Aft eo ipso momento, da er mit dem Günthero sich verteiniget / ware Er vollkommener Römischer Rigs ing

nig/ober Rapfer/mithin Berr und Meifter von allen Rapferl. und Konigl. Rechten und Gerechtigfeiten in benen Reichs Ctabten.

Lin, ead. & feq, verb. quoad fui foliur & c.ltem Lin, 32. verb. fatir trepide) . Dier wird von Carolo IV. gemeibet; daß Er die Oppignoration nur allein ju seinem præjudig & quidem fatis trepide gethan habe. Allein benden wird ex hac parte negret! und fan das contrarium ohnmöglich probiret werben.

Lin. 32. & 33. verb. Cum affiripta & promissa Principum Elestorum Consirmatione) Vidomninò die Psandherrschaffel. Anweiss. pog. 8. ad (1) Cum Carolo V. demum captum est jure Capitulationis Electorum consensum requiri. Strauch. de oppign. ver Imp. cap. 9. 8. 29. Ergò promissio Consensus Electorum, Inc à Carolo IV. facta, non tam necessitatis, quam voluntaits libera, & majoris utilitatis erat,

Lin. 34. verb. nondum constat. (und ist dato nicht zu sehen /) Diesen Parenthesin hat wieder eine sieche Dand eingeslicker. In dem übrigen wolsen die Herren Respondences bier vorgsken/als ob der von Carolo IV. versprochene Consensies Electrorum ante tempora Sigismundi Imperat. nicht ersolget sehe. Alber man dat kein Nedenschen solche Consensaties der alten in dem Hanausschen Archiv besindl. Registratur, getreulich hierbet zu stigten.

Chur, Mannt. Consens vom Ert. Bischoff Gerlach.

"Wie Gerlach von Gots Gnaden Ers-Vischoffe des beiligen Stuhls zu Menke und des beiligen Römischen Richs in Qutschen Landen Sie. Cantgeler/bekennen oftentlich in vierem Siefen Wiefe und den den die in sehen oder horent lesen. Alle die Phands seheiligen Admischen Lieu und allen den die in sehen oder horent lesen. Alle die Phands se sint versalt und andern Richten/die dazu gehorent/die der Allerdunchluchtigiste Kürziste und den die geschen kate die Verselbergen der Ratel Kömischen der Allerdunchluchtigiste Kürziste und die Verselbergen der Kantel Kömischen der Verselbergen der Allerdunchluchtigiste Kürziste und die Verselbergen der Verselbergen d

Chur Mannt. Confens bom Ert Bifchoff Benrich.

"Beil Kömischen Riche ErgeGanceler über Dursche Stalle zu Menge/des
"Heil. Römischen Riche ErgeGanceler über Dursche Land berieben offentlich mir diesem
"Beitest und den Ande ErgeGanceler über Dursche Land berieben offentlich mir diesem
"Beitest und den den bei den ansechen/horen oder, leten daß alle die Plandscheffre
"und Sahunge/ die der Allerdurschluchtigiste Furthe und unser gendiger Derer Der Karly.
"Römischer Künig und Künig un Schopm getan bat/ durch Auge des heitgen Riche und
aus die Verliesse horen, die unser vorgenannter Herre der Kunig darüber gegeben dat dem
"Senriche von Seensten des unserhauften der und Inneren gelten für der Gelten ihr und Ule"Benriche von Seensten Problet zu Vorsthufen Benriche/Dieterich/ Vernharte und Ule"iche Ergene und Berry un Boenstein/ daß mit unferm guten Willen geschen ihr und untern Gunst darzu geben als ein Kun-Fürsche Skomischen Riche/wann wir erkennen!
"daß der Igenare Grade Günther und sine Erben und die vorgenannten von Soenstein sine
"Kründ/unsern Gern dem Künige und dem betiligen Riche woo Auge gesin mogen mit
iren

n

n

(:0:)

fren Diensten best wollen wir Dieselben Pfanbschafft und Cagunge fiete gang und und und und berrucker halten und haben mit Debrude bisse Brutse versigent mit unsam Ingeste der nache Ehriftus Geburte britzeben hundert Jare im Nun und viertigig ut flen Jare am bes heilgem Ciriacus Tag. "

Chur Brandenburgischer Consens.

., Wir Ludwig bon Gots Gnaben Marggrave ju Brandenburg und gu Lufitzi Pfalbgrave by Rine / Berboge in Bayern und in Rerentin/Grave ju Tiroll und gu Gere be/ Boget der beilgen Gotehufer ju Proffen ju Trint und zu Aglei und bes beilgen Romi. " ichen Riche Oberster Kammermehter/ Berjeben uffintlich an Diessem Briff und thun tunt " allen den die in febent ober horent lefen / Wann Der Aller-Durchlucktigifte Burfte und. unfer gnediger Berre Ber Rarle Romifcher Runig und Runig gu Bebeim mit finem " Runiglichen Gewalt den er hat als ein Romisch Kunig von des heilgen Neim. Riches wegen dem Sollen Grave Gunther von Schwarzburg Herrn zu Arnstete und sinen Erben ginen und des Richesgetruwen durch sunderlichen Dieustiche der vorgenannte Grave Gunther dem Riche getan hat und noch furbef thun magt/ Beilnhufen Burg und Stad und " geben Schillinge Seller Gelbes an dem Zolle den er und bas Rich hand ju Menke ober mo er in hinlegt uff ben Rin / Die zwo fiete Goflar und Northufen mit allen fturen tginfen " Bulten und Rugen/Gerichten und aller Zugehorunge/ Die er und an dem Riche ba haben " follen und bon Recht hand, und auch alle Ruge/ Cture/ Binfe/ Bericht Der Ctad gu Mols 4 hufen mit aller der Zugehorunge und Gulten Die zu den vorgenannten Steten und Guthen " gehorent/besucht und unbesucht fur zwennig tufend Margt lotiges Silbers ju " rechtem Phande verfaßt hat mit Rechte Wiffen und gutem Willen mit fulder Befcheis " Denheid / Alfo Daf Der vorgenannt Grave Gunter und fine Erben alle Die vorgefchrieben se Phantichaffte Inne haben mogen und genorsfien fullen / und berfelben Turge nicht "abellahin sullen an der vorgenannten Zeubesumen big an die Byt daß der vorges " nannte unfer Berre Der Runig ober fine Nachkommen an Dem Riche Diefelben obgenannten " Whandichafft allesambt mit einander lofen/ wann man keines one das ander nicht losen fal "
der vorgenannten Phande um dieselben zwengig tusend Margk Silbers geledigen und ge. " laffen / 2118 Die Brieffe fprechent unfers obgenannten Berren Des Runiges Die Daruber voll. " tommelich gegeben fint. Def haben wir angefeben baf ber vorgenannte Grave Gunther " unferm Berren bem Runige und bem Rich wole nuglich gefin mag mit finem Dienfte/und .. auch durch funderliche Bete unfers vorgenannten Berren und durch fin Bebot/ lieben und " annemen und volgen ber vorgenannten Sagunge und Phandichaffte in aller ber Wife als " fie geschrieben fint und ale Die Brieffe fprechent/ Die unser vorgenannter Berre ber Runia " Darüber gegeben bat, und wollen bas gang ftebe und unverrucket haben nnd halten als " Das in den egenannten Brieffen begriffen ift und geschrieben ftet/ und bas alles zu epme " Urfunde und guter Sicherbeit geben 2Bir bem obgenannten Graven Gunther und finen " Erben Diffen Brieff verflegelt mit unferm Ingeft dag baran hanget/der gegeben ift zu Menbe an dem Pfingft-Albend Da man galte bon Gots Geburte Drugehenhundert gare und in " Dem Dun und viertigiften Jare."

Beilen in nachstevorhergehendem Chur-Brandenburgischen Confens derer Graffen von Sohenstein feine Meldung geschehen, so ift folder Consens folgender maffen reper ret worden.

"Afir Ludwig von Gots Enaden Marggrave zu Brandenburg und zu Lusis / "Pfalggrave by Nyn/Hergoge in Bepern und in Kernten! Grave zu Tirol und zu Gerte! A Boat der heilgen Gotshusser ur Prossen zu Tirol und zu Ugley und des heilgen Rom, "Richs uberster Kammermeister thun kund offentichen an dissem Briefe allen den die in see se hent oder horent lesen, daß alle die Pfandscheftste und Sagunge die der Durchsachtigster Burste und unser gnediger Herre Her Karle Romister Kimig und Kunig zu Behem ges se than hat, durch Auge des heiligen Richs und als die Briefs sprechnt/die unser vorgenann-"

3, fer Herre darüber gegeben hat / dem Solen Grav: Günther von Schwarspurg Herren ju "Arnstete sinen Erben/ Heurich Probsse zu Porthusen / Henrich Vieterich Bernharte und Milliche Braven zu Hoenstein daß mit unserm guten Willen gescheen ist und uner Sunst darzu geben/ Want wir erkennen/ daß der egenannte Grave Günther unserm Herren dem "Künige und dem beissen Nicht wole Ausse gesin mag mit sine Vienster des wollen wir dies selben Psandschefte und Sahunge stede gange und unverrucket halben und haben mit Urtunde disse Vierses und dahen zu merer Sicherheit den wir darüber gezehen haben/ versiegelt "mit unserm Inges das daran hanget / der gegeben ist zu Mentse nach Erritus Gedunte "düssehnhundert Jare in dem Nun und viersigsten Jare/ des Fritages nach dem Psingle-

Churpfaltischer Consens.

Chur Sachsischer Consens.

" Bir Rubolff von Gots Gnaden Hergage zu Sassen gu Vonsches heiligen
" Röm. Reichs Ober-Marschalet bekennen offinition an dissensiellt und chan ihren der in ansehn der der horne sein. Alle die Phandschaft und Satunge die der Allers
" Durchluchtigste Fürste und unser gnediger Herre Künig Karle. Kömischer Künig und
" Känig zu Bedeim getan hat und als die Brieffe sprechen die unser obgenannter Herre vollen Gemanschaft der der gegten hat durch Auge des heiligen Köm. Richs, dem Gelen Grave
" Günther von Schwarspurg Herrn zu Arnstete sinen Erben, Henrich Probliz zu Vorstussen
" Günther von Schwarspurg Herrn zu Arnstete sinen Erben, Henrich Probliz zu Vorstussen
" genannt von Hoenstein, Henrich, Dieterich, Bernharte und Ulriche Graven und Herrn zu Hoenstein, das das unser gute Wille ist, vonn wir erkennen, daß der obgenannte Grave we Günther unsernen Strate und ben heiligen Riche voll nußlich gesin mags mit " siensten und haben mit Ortunde disselben Plandschaft und Satunge gang und unverrucket hale von und haben mit Ortunde disselben Plandschaft und Satunge gang und unverrucket hale von und haben mit Ortunde disselben Plandschaft und Satunge gang und unverrucket hale von und haben mit Ortunde disselben Plandschaft und Satunge gang und unverrucket hale von und haben mit Ortunde disselben Brags daß daran gehangen ist. Gegeben zu Mense nach Erstügen handern Jages daß daran gehangen ist. Gegeben zu Mense am Fritag post Peneccostes.

Roniglicher Boheimischer Consens.

" Wir Karle von Goes Gnaden Römischer Künig zu allen typten merer des Richs " und Künig zu Beheim verjehen und thun tunt offentlich mit dissem Brieffe allen den die " in sedin horen oder lesen. Alleyne Wir/als ein Romischer Künig von wegen des heilgen " Römischen Richs dem Schlistenen Gunther von Schwarzburg Berrn zu Arnstete unserm lieben

Serigier die Gabe ab Antheren Besucht und under schem ihr erwennig eusen auf ihr erwennig eusen auf der Geter und Guten gehoren bestückt und under werfalt haben mit rechtem Wissen mit er gutem Willen. Mit solicher Beschemendeit als das der vorgenannte Grave Gumfer und der Stude die die vorgeschrieben Phandschaft inne haben nugen und genoffen sollen / und der schemen eine die Lapt dass eine Stude die sieder under Nachschaft und der Lapt das gerichten Tunge nicht abeschaft und na der vorgenannten Zeuperturnen bis ans diesamt mittennander losen / vann man kennes ane daß andere nicht losen fal der vorgenannten Phandschaft und Phandschaft und die Antheren der vorgenannten der der vorgenannten Verlieben zweige fusien Verlieben geschen habeit vorgenannten der der vorgenannten Verlieben zweigen und der vorgenannten Verlieben zweigen und der vorgenannten Graven Gunthern von besundern unfern kunsslichen Gnaden in den Verlieben zweigen und der vorgenannten Graven Gunthern von bestundern unfern kunsslichen Gnaden in den Gaschen vorgenannten Verlieben zur den jeden die der der Und der vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben der vorgenannten Verlieben der vorgenannten Verlieben der vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben Verlieben vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben Verlieben vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben Verlieben vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben vorgenannten Verlieben vorgenannten vor der vorgenannten Verlieben vorg

Lin. 35. verb. tot tantarque Crvitater) Die Berren Respondentes batten fich bescheiben sollen daß hier nur allein die Frage seine von der Burgt und Stadt Gelbausen/ welche vor 5000. March löbtigen Gilbers angeschlagen worden/ und gewissich nimmermehr so hoch batte angeschlagen werden konnen / wann nur die jahrliche Greuer von 271, fl. und nichte mehrers verpfandet worden vohre.

Lin, 37. werb, voluerit wel & potuerit) Die Herren Respondences wollen hier in Aweissel zichen ob Carolus IV, gewollt und ob er auch gekönnet habe/ tot tantasque Civitates solies viginti mille marcis argenti à S. Imperio zu verdussern. Dass er der gewollt habe/ bas zeigen die Psandeund Shursurssell. Consens Brieffe und daß er soldge thun können, accedence praserum Electorum Consensu, & ob necessitatem ac utilitatem S. R. Imperii, das sis hieroben schon ad pag. 3. werd. beym Reich aus alfen 2c. und sonsten Psandberrschaftl, Impress zur Genüge erwiesen.

Lin 38. & 39. verb. debiti vilitar) Die Herren Respondentes hatten hier darauss rensectionen sollen dag dem Grass Günhern die Psandschaft nicht um Geldzschern ob dene meria Casari & Imperio praktia, indeme er die Römische Krone dem Carolo IV. abgetrete ten/und dadurch im Neich dem Krieg ein Ende gemacht; gegeben solle der darum in einen gewissen Anfalsa gebracht worden in Edikerlosung dem Reich vorben enter worden ware. In dem übrigen halte marden das NB. nach damahlischaften worden ware. In dem übrigen halte man davor/daß NB. nach damahlischaften und Stadt Gelhausen nicht zu gering gewesen schoften der Add. Pfandberre schoffel, Amweisse Gelhausen nicht zu gering gewesen siehe Add. Pfandberre schoffel, Amweisse der und gestellten das Add. Pfandberre schoffel, Amweisse der und gestellten das Add. Pfandberre schoffel schoffel, Amweisse der und bestellten das Add. Pfandberre schoffel schoffel

C

pag. 37.

- Lin. 3. verb. mille saltem & quingentis slorenis) Die Herren Respondentes sind hier sälsch lich berichtet worden/ als ob die Graffen von Hobenstein alle Ihre in denen verpfändeten Städeten ex oppsgnoratione Carolina gehabte Jura nur un 1500. fl. dem Graff Henrich von Schwarzburg vertausset und den die Graffen Henrich Ernst und Edzigt Gebrüdere von Hobenstein vor Ihren Anthell 2500. gute vollwichtige und gemeine Rensisch Vanst von Hobenstein aber vor seinen Anthell 1500, vollwichtige und gemeine Rensische Süben bekommen. Als viel aber nun diese beder Ebeile an der gangen Psandschaftst ausgeworssen nachen den von Gebrückte und gemeine Keinsische Süben bekommen. Als viel aber nun diese beder Ebeile an der gangen Psandschaftst ausgeworssen haben mögen? das ist obnbekannt, so viel aber gewisse das sie der nun diese der Anthelle in wohle stollen Preis überlassen, der den Verbaufen gewohnt micht von Gebhaufen gewohnt werden von Gebhaufen gewohnt werden von Gebhaufen gewohnt wie der Gemeinschaft werden und bestachten fonnen.
- Lin. 5. werb., Gelhufina Civitatis jura & obventiones) Imò potius ipsam Civitatem Gelhaus fen cum omnibus juribus, obventionibus &c.
- Lin. 7. werb. Repignorationis titulo) Die Herren Respondentes wollen hier ein nudum atque solum repignorationis titulum, aus dem Contract, welcher anno 143 ; swischen Schwarfs burg eines: und Spurpfall wie auch Hanau andern Theils errichtet worden/machen/da Doch das Wort verbauffen express und zu verschiedenen mahlen in solchem Briefs schwicket.
- Lin 9. verb. pro fumma offingentorum florenorum Rhenensium) was die Pfandichafft mehr als (nicht 800. fl. sondern) acht tausend Guther Reinischer Gulden gekoftet habe/ das ist zu sehen in der Pfandherrschaffel. Anweiss. 28. & feq.
- Lin. 17. longissime superantes) Die Herren Respondentes sind hier persuadiret worden/als ob die Nugungen/welche die Psandherrschaften aus Gelhausen jahrligden/das Kausse perium respectu Intereste longissime superiten. Nun sollten zwar stressich die Psande Herren um allerwenigsten die Reiche übligte Interessen von ihrem Sapital geniessen; die sollten billig noch ein mehrers haben / weil ihnen unter andern in obigem Königl. Beheimsche Consens Wirselbagten vorden worden / das der Genus aus der Psandschaft nichts abschlagen sollte an der Handschaft nichts abschaften Bestäuser Rathgebers Psichts wiedriges Worgeben / daß nemlich die Psandberrschaften an die Stadt Gelbausen nichts als jahrt. 27.1, fl. zu sordern haben Grund hätte/so genössen jo de Psandberrschaften in die Pension nur von ohngeschr 5500. fl. vid. Psandberrschaftel. Unweist les, proxime eis.
- Lin. 22. & 23. verb. ipsius civitatis territorio &c.) Die Herren Respondentes sitchen hier in venem Gedanden daß in denem Psandbritsten ne minimus quidem apex zu sinden soul de obligga de soligiga ox oppignorato ipsius civitatis territorio, superioritate, vel Jurisdictione Imperiali. Alber das Contracium ist manifestissime demonstriret in denem Psandberre schaffel. Impresse da annie 1707. & 1721. Washrist es swaren daß nahmentich von der Superioriate nichts in denem Psandberre schaffel sieden von der Superioriate nichts in denem Psandberre dem Obrigsteit / Zerrsichteit und Rechten/die ein Römischer Karssen und das Zeil. Kohn. Reich zu Gelhausen damable stehaben/oder haben sollen / besuche und ohnbesucht (wie in obigem Wich beimischen Consens-Priess sieher Weberlenden dem Abschem) der haben sollen / des allen Abschlag. Munist aber ausse aben sieher Weberleit und des Abschem Seils Boamabl die Superioriats iber Webbausen und spreig gebret baben. Ergd &c. Waste damable die Superioriats Territorialis dem Ramen nach betannt gewesen als welchen das der Besten und gewesen das vollen gewischen ab vollen gewischen auch vollen sein sich welchen schaffel was der Geschaffel und dem Psandbriessen nahmen. Ju inseriten nicht verzessen vorden sein. Cons. Psandberrschaffel. Dedas, pag. 10. in sin. & seg. Psandberrschaffel. Unterschadung pag. 15, ad N. 24. 1tem Gladov Reichberzsisch üb. 6. cap. 8. 3. 2. m not. la. (b)

Lin. 31.

- Lin 31. verb. eque) Sier wollen die Herren Respondentes davor halten/daß die Mitebere pfandete Stadte Nordhausen/ Mublhausen/ Gestar, Friedberg und Francksurth eben so wie Gelhausen verpfandet worden in den 3. Allein es ist der Unterschied sichen klar genug gezigtet worden in der Pfandberrschaffel. Linweiss. Pag. 8. in fin. pag. 9. & 10. ibiqua alleg. Deduck, de anno 1707, pag. 32. & feqq.
- Lin. fin. verb. prater solius Gailhusina) Die Herren Consulentes bürden denen Mande-Arrischaften allbier ausst als ob sie in den actis allegirer hätten / daß die Grafien von Schwarzburg und Hohenstein die Possession von seiner einsigen verpfänderen Stadt als allein von Gelhausen ertanger häten. Sie irren aber gar sehr: massen vorschaften in Nacht die Arrischaften Golden um Abordden von Gestar und Nordden, wie auch von denen Nechten und Gülden zu Mühlhausen, alleriret haben. Siedet massen als sie her man als satt vorschaften in facto irrig und nicht gungsamelich informret worden sehren.

pag. 38.

- Lin. 3. verb. dikneum alierum Ovitatum) Abermahl geben die Herren Consulences irrig vor' als ob die Herren Graffen von Hohenstein in anvo 1432, nicht nur die verpfändete Jura der Stadt Geschausen/sondern auch der andern in der ersten oppignoration gemeiderter Stadten verkausst datten / da doch in denen Hohensteinschen Verkausse Verstein de annis 1431, & 1432, kein einsiges Wort von Nordhausen/Wichhausen und Goße lar angutressen ist.
- Lin. 8. verb. ess molestare vellent) Hier bezichen sich die Herren Consulentes aus Caroli IV. erste Berpsichung Angli berein derselbe versprochen) dennen Pfandberren nit 200. gewassteinen aus sie Wossen gegen die ienige Eriabe bezusstehen in welchen des sie Wossen gegen die ienige Solder bezusstehen in volleten und damit vermeynen sie beweisen zu können / daß die Pfandberren in die Pocketion von Vordbaufen Wilhsbaufen und Gostar ebensalls gedommen siehn missen. Alle sie sie sie der Anglie der Vordbaufen Vordbaufen und Wossen der Gerefstein state können gesten konn vonn Nordbaufen Vosssal und Wossen der Anglie der Vordbaufen von der ferten der Vordbaufen von der in substidium versprochenen Stadt Friedberg und die Steuer zu Frankfurth nichts bekommen. Nun haben sie aber Friedberg und die Steuer zu Frankfurth vicks bekommen. Aun haben sie aber Friedberg und die Steuer zu Frankfurth erhalten vick Pfandberrschaffel. Amweisst, zu Ergd solger nochwendig/ daß sie Gostar/Nordhausen und Muhlhausen nicht auch zugleich in Besig nehmen können.
- Lin. 12, werb. des Zeil. Kömischen Keiche Kechten uventgolten) Bon dieser Clausulai ist hieroben schon gehandelt und Erläuterung gegeben worden.
- Lin, 19. 6 30. verb. vel Camera Imperialis) Die Herren Consulences seigen hier/daß die oppignoratio quast. des Augierl, Cammer-Gerichts Juriscliction nicht aufflebe; da boch gur selbigen Zeit / als die Verpfandung geschehen/man von diesem Cammer-Gericht noch nichts gewulf hatte.

Pag. 39.

Lin. 9. verb, non sint de rebus ad Commercium pertinentibus) Die Herren Consulentes wollen hier behaubten daß das Jus recipiendi provocationes velappellationes extra Commercium sept, und also per oppignorationem nicht habe begeben werden können : Alber warum können dann die Status Imperii privilegia de non appellando ersangen? und was sagt man dann qui vem Grempel / welches gleich hierunten ad Lin. 21, ex ordinat, des Kanserl. Landgerichts in Schwaben angesühret werden wird.

Lin, 16, verb. restrictissime saltem Gr., Lin, 18, verb. ordinarie babet Gr., Lin 13 verb, ordinarie schi. En annuatim Gr., Lin, 40, Est., verb. expressifime prasservatum est Gr.). Het toollen die Herre Consulances wieder sauter Restrictiones, Limitationes und Reservationes ergwingens melde doch in denne Psandberssellen nicht sehen; Javielmehr dererselben austrüctlichen Worten und deren gesunden Austragung schnurstracks zuwieder sind.

Lin. 20, 5 21, verb, non penes Civitatem) Hier haben die Herren Consulentes gang recht/
wann sie sagen/daß daß Jus appellandt nicht penes Civitatem einsve populum aut Senatum residire; Ergd sollte dann der Stadt Ruth in diese ihn gar nicht angetende Sach
sich auch nicht einmischen / sondern solche zwischen dem Kanserl. Herrn Frecal und denen
Psandberrichafften / wie in puncto exemtionis angesangen und fortgesühret / also auch
ausmachen sasse.

Lin. 51. verb. noch beschwehren sollen). Dier wird repetiret/ was hierden schon ad pag. 2. Lin. 30. verb. hingegen 2c. jur Erläuterung grantwortet worden. Add. Psand-Gerschafftel. Almoeif. pag. 11. vidque aleg. Psandberrschafftel. Deduct, de anno 1707. Oppandberrschafftel. Unters. de anno 1707.

Lin. 38, verb. nurquam alio) Die Herren Respondentes geben hier vor / daß Gelhausen Privilegia und Consucudinem vor sich habet ut a Senatu ausquam alio, quam ad Imperatorem vel summum Imperii Dicasterium appellaretur. Daß gaber beste ein offenbarer Irrhyum sept ethellet aus der Pfandberrschaffel. Anweisf. pag. 34. sept.

Lin. 48, werb, tanquam moribus & libereati contrarium) Rerner fegen sie allhier jet fepe moribus & libertati contrarium, wann vom Stadt-Gericht zu Gelhausen die prima appellatio an die Mandberrschaftlt. Hosse Gerichte und die secunda appellatio allerers an die heches steiche Gerichte ergeben musse. Se haben aber der Nath und die Wurgerschaft zu Gelbausen stellt in denen Psandberrschaftlt. Recessen und sonsten gar vielmal in. & extra judicium behaubtet.

Lin. fin.

Lin, fin. in Mariculie Imperii) Wegen Sinschreibung ber Stadt Gelhausen in Die Reichs-Matricul ist hieroben schon und in denen Pfandbertschafftl, Abtrucken de annis 1707. & 1711. Die nothige Erläuterung gegeben worden.

pag. 40.

- Lin, 1, werb. Antiquieribur) Die altesse Arciches Matricul ist von anno 1431. Oder von anno 1467. Gelhausen aber ware schon lang vorhero per oppignoracionem aus des Reichs-Handen gekommen gewesen / mithin bat sie zum præjudis der Psandherrschafften denen Marriculis nicht inseriert werden mögen / ist auch dahero anno 1505. in das Auszug-Reisser gekommen 20.
- Lin. 3 word, probet) Die Berren Respondentes wollen allhier der Reiches Matricul ben Effect juschreiben/ daß sie possessionem Immediata subjectionis & Appellationis probire, Es wird ober darzu ein weit mehrers erfordert, wid Schwweder, in J. publ. part, spec. sett, 2, cap. 1, n. 6, 6 8.
- Lin. 10. werb. Aurea Bulla) Uber das jenige/ was von Gelhausen in der Aurea Bulla Caroli IV. fiebete ift hieroben bereits ad pag. 4. lin. 6. die Erläuterung remissive geschehen.
- Lin. 14. & 15. werb. ad Comitia Imperii semper vocata est & vel per se, vel per legatos, vel alios comparuit). Bon diesem in iach destehenden und noch jur Zeit nicht erwiesenen vorgeben sind ohnschwer nachzuschen obige Erläuterungen ad pag. 5. lin. 31. pag. 7. lin. 18. pag. 11. lin. 15. pag. 12. lin. 16. Add. Pfandherrschaffel. Dedust. pag. 35. & seq. Unterstuddung pag. 18. & 19.
- Lin. 17. verb. vid. Recess. Imperii novissim.) Diese Worte sind abermahls nach der Hand in diese Kesponsum eingestiefter worden. In dem übrigen ist auff das Exempel / so en Recessu imperi novissim bergenommen werden will / schon geantwortet in der Prandherrschaffel. Dedutt. pag. 33.ad (3) & pag. 36.
- Lin. 22. werd, coram nemine alio Lin. 31, werd, nufquam alio) Die Herren Respondentes wollen dier behaupten, daß die Stadt Gelhausen niemahl anderswo als den denen Rosmischen Kapsenn und Königen belanger / und daß von des Gelhauser Stadte Gerichte senenciis niemahls anderswohin als an Kapserl. Mai. und der doch Reichs. Gerichte appelliret worden spe. Das gerade Widerspiel aber ist bewiesen in der Pfandbereschaftel. Unweisse 34. Erger.
- Lin, 14. verb. prater hunc prasentem casum) Die Pfandherrschaften sollen/wie die Gereren Respondentes hier berichtet worden/keinen einsigen casum facka provocationis Krecepta appellationis allegiren können/als den von anno 1806. in causa Zuckwossis Contra Dartung. Es ist aber auch hievon das Gegentheil am nächtallegirten Orthe zu findem.

pag. 41

Lin. 1. ob rei novitatem) Die Herren Consulentes beschuldigen die Pfandherrschafften ohngutlich / gle ob sie ben Einsubrung der Zuckwolffischen Appellation ob rei novitatem nicht nicht gewust batten/ubi & quomodo hujus Appellationis Instantiam fundare possent aut vellent. Man könte zwar zusprderst hierüber den Beweiß ersordern / auch in eventum viele Testimonia in Contrasium beydringen; Allein es wird verhoffentlich genug senst wann mans um den der Zückwolfsischen Appellations Sach zubleiben, sich auf solgenden Extract des in Originali vorhandenen Sursückst. Palikissischen Schreibens an Hanau de dato Heidelberg den legten Man. 1606. beziehet:

26. 'Meil dann ben uns NB. Univefffelig ist/daßdie Appellationes von Gele abausen an uns berde als gemeine Psands Herren gehören / und wir gangluch das afür halten/daß die Sachen NB. alternatim geben sollen. So haben wir dechanse iche supplication (scil. Conrad Hartungen von Gelhausen) gnadigst willfahret und send aufrieden/daß dieser Appeellations-Procets für dem Hoss. Gericht zu Has anu / dech communi nostro nomine in emanandis processibus Sproducendis icri- ptis dismahls versuret werde, "

Lin. 9. verb. jus inre) Imò Jure & Ulu Germaniæ verum Dominium lub pacto reluitionis, per supra probata,

Lin. 18. & feq. werb. quod prater oppignorationem etiam emtio wenditio celebrata fit. Ein solden bie Mandherrschaften niemahle gesagt/sondern vielmehr dieses/ daß nach alten Tettsschen in dem jure Gentium ihr Fundament habenden Rechten und Gewohnseiten die oppignoratio mit dem pignore Juris Gentium, oder auch Fiducia, vel Retrovenditione Romanorum überein fonme.

Lin 21. verb, potius certar obventiones) Beil diese Explication schnurgerad gegen den Pfandbrieff ist/ in welchem die Stadt stellsten mit allen und jeden Kayserl, und Reichs Juridus bestücht und ohnbesucht sine ullk exceptione übergeben worden/so hat man solche hieroben schon mehrmahlen mit höchstem Zug contradiciret/ und repeuret solches hiemit nochmahlen.

Lin, 27., werb. fola Antichrester) Die Herren Respondentes sagen hier/ daß sola Antichresse vernditionem in Contractu, Anno 1433. celebrato, berstanden werde. Aber warum wist man ohne Noth à proprietate verborum abgehen? und einem sensum improprium singinen? da in dem Contractu quæst, nicht etwa einssondern mehrmabsen die Wörter: kauffen/verkauffen/Kaussen/verkeibung gebrauchet werden / und Kaussen Steismundus das damabligenegorium selbsten in seiner Consemation, de eod. anno, mit deute sichen Worten einen Wiederkauff nennet.

Lin. 33. verb. gegenwartig) gewärtig foll es heiffen.

Lin.36.

- Lin. 36. verb. refrictio, 3u einem rechten Pfand) H ac verba non funt restrictiva, sed exolicativa.
- Liv. 37. verb, nullo alio respectu) Die Herren Respondentes geben hier vor / daß die Gelbdussen das Homagium nullo alio respectu lessen vor quam præstandorum Jurium in oppignorationem d aberdorum. Es sommt aber die Restriction ally partial heraussund fan solche ninmermehr erwiesen werden. Posico aber/sed nunquam concesso, es hatte das Homagium seinten Respectum auss die Jura oppignorata; So ist die vollen schoner voissen/ses sedant nung die der ihre Guster schoner voissen/ses sedant nung die presentation eines des sedants die geringste nicht als solch ere die vollen, übrig gesassen alles was sie zu Gelhausen gehalt voder haten schoner die was sie zu Gelhausen gehalt der ihre Guster die vossen die vossen alles was sie zu Gelhausen gehalt der ihre Guster die vossen die produktion gehalt der ihre Guster der vorden sedant die Psandherrschaften eediret worden sedant die Psandherrschaften eediret worden sedant die produktion die von die vossen d
- Lin. 38. & jeq. werb. non est perpetua ab homazio ad subjectionem weram illatio.) Mann man dieses gleich nachgibets so ill und bleiset dennoch wahr? daß eine Psandsbuldigung eine mahre dubiechton inserier/wann das Territorium (u. hie.) sugleich mit perspindiot ist, wid. Psandsperschaffel. Anweiss. pag. 29. Hertius dissert. de subject, territ. §. 14. in. werbes. Hoc (seil. Psandsahuldigung.) nibit prater nomen homagii habere tradit Gall. 3 cons. 1. Quad non puramus werme esse, sie, sie oppignoreur van onnigeno superioritatus exercitio. Possette einm Creditor istud pignus cum animo sibi habendi.
- Lin. 48. & feq. verb. quod superioritas Imperii ne minimo quidem verbo in pignorationem dedusta sir & .) Contrarium vid. supra ad pog. 37. sin. 21. & 23. Und was brauchet es victer Aborten/ubi rerum tessimonia adsunt? dunn Geshausen/die Stadt/ hat sich ja seldstein post oppignorationem quest. pro exemtà gesalten signamo 1505, in das Lussug-Regulter/ melches weder sie noch die Psandberrschaften gemacht / gesommen und nachgebends/als Civias exemta, vom Rays. Derm Fiscal anno 1549. angessaget word den vischer Process dann auch dato noch penden ist.

pag. 42.

- Lin, 10. werb, fieut & Munsterur) Man hat fich biffeits nicht auff Münsterum allein / fons bem auff viele noch weit flatetere cestimonia & argumenta gegrundet.
- Lin, 17. & seq. verb. Confiliarius & Advocatus) Sier twollen Die Herren Consulentes der Stadt Gelhausen vielsfältige im Exemtions Process geschiehene Consessiones damit bekteiftern/daß sie einen Churpfalk Rath damahlen zu ihrem Advocaten gehabt/umd demselben Ru zu viel

su viel getrauet hatten; Sie verrathen aber hierdurch abermahlen ihre allzugroffe parcialität, indeme sie denen blossen ohnerwiesenen Borgebungen des Gelhäuser Raths so gleich geglaubet. Der Eachen wahre Beschaffenbeit ist zu sehen in der Pfandherrschaffel. Deduck, pag. 33. Geg. ibique Aas, sub N.3. und in der Pfandherrschaffel. 2line. Pog. 15. Gegg.

- Lin. 30. werb. Cam fieres sie inter alios acta) Ferner wollen die Herren Consulences vorgedachte Consessiones pro re inter alios actà ausgeben: Allein gum wenigsten wird doch
 das nicht res inter alios actà heissen finnen/ was die Stadt Geshaussen der ihr bevollmächtigter Syndicus, ganh allein und ohne Concurrenh des Phandbertschafft. Almaddes
 so wohl ineals ausser die Greicht, so so gar in dem Schreiben an den Kapier Maximilianum
 selssten, gestanden und behauptet hat' und mit dem singen/ was der Geshauser Syndicus
 und Phandbertschafft! Anwald conjunctim in Processu Exemionis vorgebracht salterdings concordiret / wovon dann in denen nächssangegenen Ortsen das mehrere nachgustehn und zu sinden ist.
- Lin, 38, verb, prajudicare non poffee) Sier wollen die herren Confulences fagen / bag vorgedachte Confessiones weder dem Reich noch der Communitati hatten præjudiciren tonnen. Sie begehen aber damit petitionem principi.
- Lin, 40. Gfeq, verb. inspectio Matricularum & continuata ac immediata f. Imperii possession Dieses alles ist schon hieroben und sonsten in denen Pfandherrschaffel, Impress gnugsam und ohnwiederleglich resuuret.
- Lin. 43. verb. ipsorum Judiciorum) de Clausula: mit den Gerichten; vid. Pfands-Berrschaffel. Unweiss. p. 7. lit. (e) Add. Burgmeisser in Thoss. Jur. equestr. part. 2. pag. 987. ubi dien, sub hac clausula contineri eine ganne Berrschaffe.
- Lin, 44. verb. eatenur faltem fit) Mer hat benen herren Confulentibus Die Macht gegeben/ bergleichen Restrictiones zu ersimmen?
- Lin. 45, werb. fruftuum aliquid) Hier wird in fo weit accepiret/bag man denen Pfand-Herren Die fructus Jurisdictionis, welche sonften Imperatori gebühret haben / eingestehet.
- Lin. 43. verb, semperque permansit) Negatur ex hac parte. & contrarium etiam supra jam probatum est.

Pag. 43.

- Lin. 2. verb. alle und ohne Abschlag) Mit viel besserm Grunde kan gesagt werden/ daß diese Wörter alles und jedes ohne einzige Exception bedeuten/ was der Rom. Kanser und das Reich zu Gelhausen gehabt haben/ oder haben sollen/ zumahlen da die Clausula: bes such und ohnbesuche; noch hinzu kommt.
- Lin. 7. & 8. werb. quoad Prafectum inprimir solorum redituum & Censuum) Ein Neichbs Ambtmann ist über vielmehr gestett / als über solos reditus & Census, wid. das Ges. Bauser privileg, welches sub Num. 23. settuncte ist side dato St. Georgen: Tag. 1350. Add. Pfambherrschaffel. Unterscho. 29g. 6.7. 12. 13, 14. & 15. Pfambherrschaffel. Amweiss. pag. 32. seg. vid. quoque supra not. ad pag. 3.
- Lin, 8, & 9. werb, Judicium non Imperii fed civitatie) Man fiebet bieraus abermabli baf bir Berren Consulentes eine irrige Information gehabt indem fie zwischen dem Gelichtiger Couple

41

Stadt: und baffegen Reichs. Gericht einen Unterschied machen wollen; ba boch biefel prout notorium eit, nur ein Gericht ausmachen.

- Lin. ead. verb. Pratoris conflicutio) Prator est proprie der Reichs Schultheiß! von bessen Ambeund Rechten schon hieroben ad pag. 3. daß nothige nouvet worden. Confer. Pfands Gerrschaffel. Unterf. und Unweis. locis proxime citatis.
- Lin. 11. werb. subjecte teneaur) Sier wollen die Herren Consulences aus des Acides Ambumanns und Reichse Schultheissend der Stadt Gethausen abschwebrendem And gern einen Subjections- And machen. Allein fallunt & falluntur. wid. Pfandberrschaffel. Unters. pag. 24. ad lie, F. F. add. supra not. ad pag. 8. & 15.
- Lin. 12. Or 13. verb. cum tamen non Prator folus, sed Senatus jus dicat) Nicht ber Rathsfondern die Schöffen weissen Ducken Schultheissen das Urtheil ans und dieser ist eis gentlich der Ludex. vid. Pfandberrschaffel Unters. pag. 13.
- Lin, 13. & 14. verb. proinde non à Pratore fed à Senatu appellandum) Die Appellationes zu Gelhaufen gescheht/wie notorium ist/ nicht vom Nath/ sondern von Schultheissen und Schoffen bes Stadtsoder Reichs Gerichts daselbsten.
- Lin. 14. & 15. verb. merum & mixtum imperium) Nach derer Herren Consulenten Meynung selle dieses Imperium die Stadt oder der Nath zu Gelhausen ab Imperatore bes kommen baden; Allein womit wird solches erwiesen? Da vielmehr ex Historia Germania bekannt daß der Imperator anno 1349, als die Verpfanduung quaest, geschehens seine Neiche-Nobel Aumbumduner Ausgrassen Pflegere oder Schulsbessen annoch in deren Neiche-Louden annoch in deren Neiche-Louden gehabt, durch welche Est sein mer mit Emixum Imperium exercisen lassen. Delches Necht dam per oppignorationem an die Psandberrschaft vollig überstragen tworden ist. vid. Psandberrschaftel. Unters. pag. 6.7. 12. 13. 13. 14. Add. not. supra ad lin. 7. & 8. hujur pag. 43. vad pag. 3. Ja es dat auch Krancsturth am Mayn bis in annum 1376, den Neiches-Schultheissen mussel leyden müssen. vad. Psands Jerschaffel. Unters. pag. 14.
- Lin, 16, partem saltem Judicii) Ante Oppignorationem Imperator Judicio Gelhusano præsect Judicem, i. e, Prætorem, & post oppignorationem hoc faciunt Domini pignoratiii. Qui autem Judicem constituit, ejus est Judicium, oder er hat jum wenigsten den grosten und besten Eseil daran.
- Lin. 30. fed ferie & graviter] Die Herren Consulentes wollen hier behaubten / es hatte sich der Rath zu Gelhausen der Zuckwosssischen Appellations Sach seried & graviter widerse set. Allein folgendes sein an die Pfandherrschaften erlassen Schriben dom 18. Aug. 1606. welches in Originali vorgeleget werden kan zeiget viel ein anders und daßer zwar der Pfandherrschaft gern nachgegeben auch zwohl in puncto ectivonis actorum, als revocacionis attentau, parirett daben aber nur besürchtet habe, est möchte ihme diese Sach ratione seines Processus mit Jendurg einiges Nachtheil berursachen.

Copia Schreibens von Burgemeister und Rath der Stadt Gelhausen an beide Pfandherrschaften den 18. Aug. 1606.

P. P.

"Ew. Churf. Gnaben und Gnaben gesammted Schreiben an und unter dato 32. 34, 60 lii nächsthin abgangen/ haben wir den 9. 210g. hören verlesen / und dessen Sunhalt unter 4 thänigst und unterthänig verstanden/ wie Sw. Churf. Gnad. und Gnaben nochmahls edi-ctionem actorum in causa prætensæ Appellationis Hartungs contra Zúckwolfsen vor unserme tionem actorum in causa prætensæ Appellationis Hartungs contra Zúckwolfsen vor unserme

, Schoffen-Stuhl verübt / gnadigft und gnadig begehren. Ob wir nun wohl noch in " forgen steben / daß uns in specie auff die Jenburgische jungst in Camera einbrachte Expeptiones diesen Puncken betreffend (wie Ew. Churf. Gnad, und Gnad wir ein Extract 33 hierum unterthanigst und unterthanig zusügen) zu handlen ausserlegt werden moge/und 32 wo diese Appellation in der Gute nicht abgewendet/das Mandat cassert und uns hinführo " feines mehr erkannt / oder je wiederum auff dergleichen excipiren caffiret merden mogel , welches und und gemeiner Burgerfchafft wieder alle tagliche Betrangnuffen fehr befchwere "lich fallen wurde ; So ediren und überschieden Em. Churf. Binad. und Binad, wir die "begehrte obangezogene Acta zu unterthänigst und unterthänigen Ehren/damit Em Chur-Burftl; Bnad, und On, gnadigft und gnadig feben und fpubren mogen/ Dag wir das erbie-" then in unfermnacher Bendelberg gethanem Schreiben aus billicher Urfach gethan haben / " wie wir ingleichem Em. Churf. Gnad. und Gnad. zu unterthanigsteund unterthanigen " Ehren/ die Eröffnung beffen executive verschloffenen Saufes und Gartens auch gethan/und . alfo in ben vorigen Stand gerichtet/ mit unterthanigit und unterthaniger Bitt / Em. . Churfurfil. Gnad. und Gnad. geruheten es gnabigft und gnadig Daben verbleiben gu lafn fent damit es wegen Jenburg und antere Benachbarten ohne Gefahr abgehen möchtel, niem lamit es wegen Jenburg und antere Benachbarten ohne Gefahr abgehen möchtel, fintemahle wie ob angedeutet/ Flenburg eben hieraus in Camera unfere Qualität ansechten n thut. Solde's um En. Shurfurff. Gnad. und Gnad. als unfere gnadigff : und gnadigt " Pfand. Schuk und Schirmbs Berren (die der Allmachtige ben fernerer Ehrist löblichen " Rezierung gnadiglich lang gefrüfen wolle) unterthänigst und unterthänigen gehorsahns , ju verdienen/ wollen wir une fchuldigften Pflichten nach allegeit bereitwilligft erfinden laf-" fen / dero Churfurftl. Gnad. und Gnad. wir uns zu beharrlichen Gnaden unterthanigft , und unterthanig nochmable befehlen.

Die Beplag/worauff fich Diefes Schreiben beziehet/ und welche ein ffarekes Argument gegen die Immedietat Der Stadt Gelhaufen giebet/ lautet alfo :

Extract aus den Jenburgischen Exceptionibus sub & obreptionis, in Saden Gelhausen coura Jenburg prætensi Mandati der Pfandung, prod. Spiræ 30. April. 1606.

"Damit aber doch denen unruhigen Impetranten das Maaß desso böller gegeben / und ihr Unitig mit mehrerm berfür ans Licht gerückt werde / will Amwald diesselbe mit bestissens "Kürk per Lubikanitalis requista dujus Constitucionis überlanssen die siehe mit bestissens nicht zur ihnen / zu rechtlicher Genügen besbringen / Und gehet also / weil zu den Impetranten das Mandatum erkannt worden isse / ammedieratem urtiosque partis mit dem ersten Requisios strukter vob er sich gleich zu erinnern / das noch word streisen Sahren nach in fürüber vob er sich gleich zu erinnern / das noch word streisen Sahren nach in fürüber vollen passiv zu recht sichen sondern Kaps Cammer-Gericht in prisma Instantia nicht wollen passiv zu recht sichen sondern im Sachen Schieden Kinder Worden in Sachen Schieden Schieden zu Verwart possessionen kinder Kinder und kunder vollen sich vollen Bettelben sondern kinder für der Schieden sich vollen Bettelben Schieden sich vollen der Schieden sich vollen gegen und den der Schieden sich vollen gegen der Schieden sich vollen gegen der sich vollen sich

Lin. 33. verb. Jus suum prafervavit) Quod non est, præservari non potest, & ex falsis præmissis falsa sequitur Conclusio.

Lin. 39. werb. fine omni dubio) Hier fegen die Betren Consulentes satis pro Authoritate.
es wurde in allen puncten fine omni dubio por die Stadt Gelhaufen gesprochen werden;
Gen

Sben als ob fie bas Urtheil in Sanben hatten/und ben Berrn Richter nach ihrem Belies ben leyten und fuhren konten/wohn sie wollten. Im Gegentheil leben bir Mandherts fohnften ver ehngezweiffelten hoffnung / daß ben fo klarer ber Sachen Bewandnug vor fie werde geurtheilet werden.

Mady diesem Responso Juris madyt nun pars adversa pag. 43. & 44. sets nen Schlug und laffet folgende irrige Sage hinein flieffen.

r. Carolus IV. habe bit Stabt Gelhaufen nicht verfaufft. Sed Contrarium probatum ex Hiltoria, jure & ulu Germaniæ, supra pag, 23. ibique die fechfte general Erinnerung.

2. Er habe folche auch nicht vertauffen tonnen noch wollen. Sed und. fupra not. ad pag. 3. verb. beym Reich zu laffen. Item p. 36. lin. 37.

- 3. Es fepen III Steuer/ Dugen 2c. 2c. verfeget. Sed de tali restrictione mentionem non faciunt Instrumenta oppignorationum. Bielmehr ift darin Die generalitas verborum : mit allen Steuren/ Durgen / 2c. quautreffen,
- 4 Die der Ranfer jahrlich allda gehabt. Aber Diefes Bort : labelich , wird ebenfalls in denen Pfand. Brieffen nicht gefunden/sondernes stehet darin / alles was der Zayser und das Keich allda gehabt oder haben sollen/ohne allen Abschlag/besucht und ohnbesucht. 2c. 5. Co fenen Daben bem Reich und Der Stadt ihre Rechten relerviret.

fed vid. fupra pag. 16. ad verb, ihre gehabte Rechten

6. Der Stadt Privilegia styen post oppignorationem von Allen Rapsern confirmires, Albertus II. Maximilianus I. Rudolphus II. Matthias, Ferdinandus III. Leopoldus I, & Modernus Augustiss. Imperator Carolus VI. als von denen allen noch teine Confirmationes privilegiorum Civitais Gelhausen jum Borschein gekommen. Daß im übrigen dergleichen Confermationes dem Psandrecht nicht præjudiciren / de eo vide Pfandrecertschaffel, Unterf pog. 4 in fin. & pog. 5.
7. Und fie die Gradt jederzeit vor eine frege Reichs Stadt und Stand des Reichs ge.

halten worden.

De voce : frene vid. supra pag. 3, ad verb. freyen.

De voce: Reich & Stadt wid. pfandherrschaffel. Unterf.pag. 15.ad N. 24. Go lang der Exemtions-Procels mabret / fan Die Stadt vor feinen Reichse Stand erfennet werben.

8. Der Stadt Immedietat fepe/vermög obiger Beplagen N.17. & 18, per fententias be-

ftattiget.

Alber bas Reichse Soffrathe Conclusum fub N. 17. fan diffalls por feine Sentenk geachtet/ fondern folches Urtheil muß in foro prævento bom Rapf. Cammer-Gericht ausgesprochen werden. vid. fupra not. ad N. 17. De Num. 18. vid. supra notata ad pag. 27.

9. Die Mandherrichaffel, neuerlich angemaffete exemtion à Jurisdictione Imperii fene ben Rapferl. Privilegiis, dem Pfandbrieff/uhralter/vermög obiger Beplagen fub N. 10. & 12. felbstgestandener Observang/und darauff gerichteten Psandherrschafftl, Reverfalien juwieber.

Aber auff Diefes alles ift hieroben ichon ohnwiederleglich geantwortet worben. 10. Diefe Diandherrichafftl. Prætension febe ganglich verworffen worden. Diefes ftreitet mit Den Actis Exemtionis, welche ja dato noch nicht erörtert find.

II. Belhaufen fonne nicht mit Eger verglichen werben.

vid, tamen supranst. ad pag, 12. verb. bey Eger 2c.

12. Sondern mit Nordbausen/Gostar/ Muhlhausen/ Friedberg 2c, welche alle mit Belhaufen in einem Brieff ftunden.

Der

Der Unterschied aber ift flar gezeiget worden in der Pfandberr-fchaffel, 2in-

ceffen und anderer graufamer Trangfahlen.

Un benen vielen Procesten find Die bofe Rathe-Berren / Stade. Schreiber und

ihre Consulenten fchuld. Die angebliche graufahme Trangfahlen muffen specificiret und probiret merben-Der Berfall ber Stadt ruhret her von verschiedener boffer Rathe Gerren und Des Stepat err Indo einer einer ger von vergoferener obsse Auftposepriert und eine Gedot Stadt in der Stadt is eine die Artiken und Schubt-Armken wie auch von ohngamein schlimmer Administration der sieden justig/ welche Febler schleunig und mit Nachruck corrigaret werden müssen/wann Ruhe/ auch Siud und Segen in der Stadt Gelhausen stadt in der

und bleiben follen. 14. Ranfert- Majeft murden ben Rath nicht weiter francten laffen.

Aber Die hochft-und bobe Pfandberrichafften tragen ebenfalls juder Rom. Rapfund Carbol, Konigl. Maj. das feste Bertrauen / daß fie nach dero Belt betannen Liebe jur Juftig ihnen ruhig laffen werben was bero glorwurdigfte Berren Borfah. ren eingeraumet haben/ und ihnen alfo von & Ott-und Rechtswegen gebuhret. Ve ritatemenim & juffitiam anat Imperator. & Chum cuique tribuit, innoxios autem laci non vult. vid. Erarm. in Epift, ad Theolog. Lovan. free in fin. 15. Die Nurger zu Gelhausen seinen dem Rath so wohl/als Rays. Maj. mit theuern Pfiche

ten vermand

Die Pfand Serrichaffel. Pflichten werden allhier boghafftiglich und Pflichtebers geffener Weife ausgelaffen/und fennd die Rapf in fo vielen Seculis nur etliche mahl abgenommen worden/mit außtrucklichem Borbehalt Deren Pfand . Berifchafitl. Rechten.

16. Die Burgerichafft zu Gelhaufen folle ihre Rlagen ben Rapf. Maj. und benen hochften

Reichs: Gerichten anbringen.

Aber Die ihre Pfandberrichafftl Pflichten gugleich mit liebende Burgerichafft halt fich billig in privat Process Sachen und anbern Ungelegenheiten / pro qualitate causarum. zu erft an ben Rath oder bas Stadt Bericht / in welchen benden ber Pfand Serrichaffel. Ambtmann præfidiret/ hernach gradatim an die Pfandherre Schafften und endlich an die hochfte Reiche-Dicafteria. Wann fie aber ben Rath felbften zu verklagen genothiget ift / fo weiß fie teine nabere Obrigfeit / ale Die Pfandberrichafften/ und folget hierinnen denen von etlichen Seculis her gemachten Bufitapffen des Stadt-Raibs und ihrer Bor Eltern.

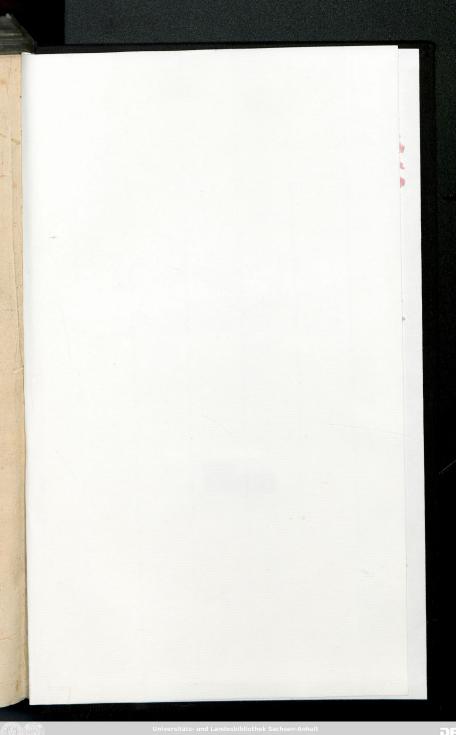
17. In ber Sanauifchen Deduction de anno 1707. wurde Gelhaufen vor eine Land. Stadt

erflaret.

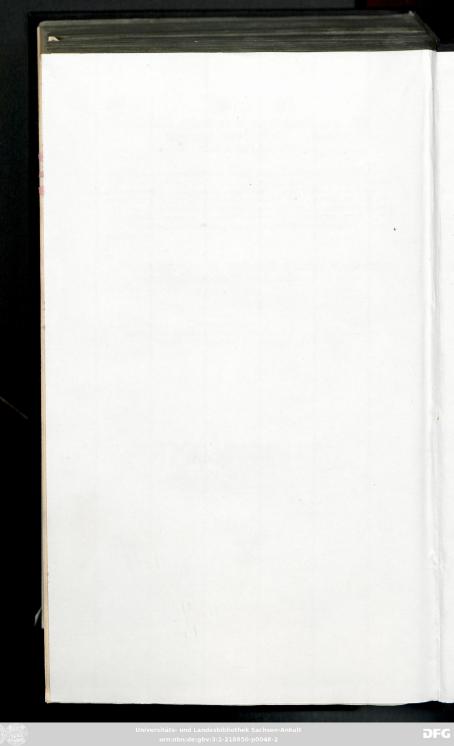
Die allegirte Deduction ift nicht Sanauisch/sondern Ufandherrschaffel. und mas Darin ftehet/ Das ift ex actis exemtionis fideliter heraus gezogen / auch vom Syndico und von dem gangen Rath zu Gelhaufen felbsten behauptet worden. Wos ben man es dann bewendet läffet.

2







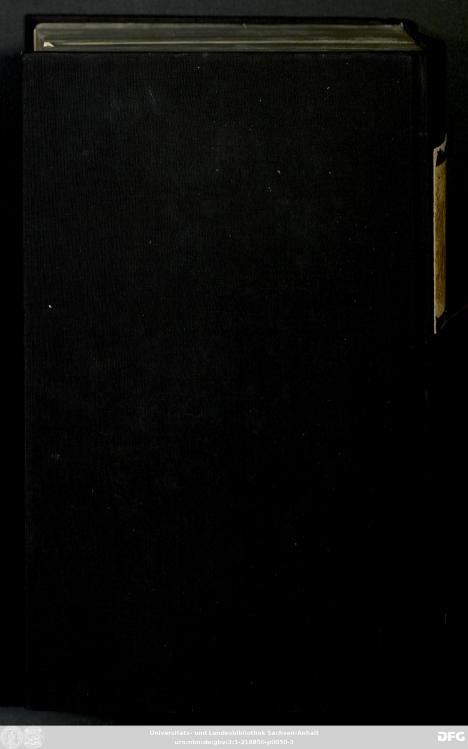




Ng 1110, 4°







tläuter üngen

Die Nahmens der

Stadt Gelhausen

Abermahl Anno 1721. in Truck gegebene/

Die vermennte

DIETÆT derselben

betreffende

Bhrkunden

y gefügte an sich selbsten aber nichtige

nnetungen.



Gedruckt im Jahr 1722.